

Das Postwesen und die Tagsatzung und die Übernahme der kantonalen Posten durch den Bund. 1803—1848.

Von Ch. Pasteur, Lehrer an der Verkehrsschule St. Gallen.

Einleitung.

Als im Jahre 1798 die Wogen der französischen Revolution die Schweiz erreichten, war der Widerstand, den ihnen das morsche Gebälke der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft entgegensetzen konnte, gering. Ruhmlos, wenn man von heldenhaften, aber nutzlosen Einzelkämpfen absieht, und unfähig durch gemeinsame Handlung sich des französischen Einbruches zu erwehren, ging der alte, lose Staatenbund unter; mit ihm ein seltsames politisches Gebilde von herrschenden Kantonen, zugewandten Orten, Untertanländern und gemeinsamen Vogteien minderen Rechtes.

An seine Stelle trat unter dem Drucke der französischen Armee ohne weitem Übergang die eine und unteilbare Republik, die die Kantone nur noch als Verwaltungsbezirke bestehen liess, und deren Grundgesetz, wenigstens auf dem Papier, gänzlich dem berühmten Schlagworte der grossen Revolution entsprach:

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Das Postwesen, das vor dem Jahre 1798 in gewissen Kantonen als Regal gegen hohe Summen an Private verpachtet war, in andern Kantonen durch die Kaufmannschaft ausgebeutet, nirgends aber durch den Staat unmittelbar betrieben wurde, musste unstreitig in jener an andern Verkehrsmitteln armen Zeit zu einem Hauptfaktor werden, um die Regierung des neuen Staates zu stützen und den Verkehr der einzelnen Landesteile miteinander zu heben. Hatte ja Frankreich schon früh die Wichtigkeit des Verkehrs für die Staatsregierung erkannt und das Postwesen mit der zentralisierten politischen und militärischen Macht zu Werkzeugen seiner Vorherrschaft in Europa gemacht. Die Verstaatlichung der Posten und Botenanstalten in Frankreich durch Ludwig XI. fällt in das Jahr 1542, die Einführung des Regiebetriebes ins Jahr 1738.

Die Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798, die weit eher ein Verfassungsprogramm,

denn ein Grundgesetz ist, enthält keinen die Zentralisation des Postwesens unmittelbar betreffenden Grundsatz. Doch bot Art. 2 der genannten Verfassung: „Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher. Kein Teil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden“, Handhabe genug, um die bestehenden Betriebe von Staats wegen zu übernehmen. Den äussern Anlass dazu bot laut Stäger: „Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik“, die Einsprache des fränkischen Generals gegen die Dienstkleidung der fahrenden Postknechte, die den neuen Zuständen zum Trotz noch in ihren alten kantonalen Uniformen den Dienst versahen. Am 3. September 1798 erschien folgendes Gesetz:

Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung, dass das Postwesen in allen polizierten (geordneten) Staaten ein natürliches und notwendiges Staatsregale sei, verordnen:

1. Das Postwesen soll ein Staatsregale der helvetischen einen und unteilbaren Republik sein.
2. Das Gesetz soll das Nähere über die Organisation des Postwesens bestimmen.

Ein weiteres Gesetz vom 16. November 1798 bestimmte:

1. Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung bestimmt werden.
2. Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einem gleichen und bloss nach Verhältnis der Entfernung und des weitem Laufes der Briefe, Gepäcke, Groups und dergleichen, bestimmten Fuss festgesetzt werden.
3. Das Vollziehungsdirektorium ist einzuladen, den gesetzgebenden Räten zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanktion vorzulegen.

Durch dieses Gesetz entschied sich die helvetische Regierung zum Regiebetrieb, d. h. zum unmittelbaren Staatsbetrieb, der damals namentlich in monarchischen Staaten ziemlich gefürchtet war, weil er oft ein aus-

gedehntes Denunzianten- und Spionagesystem in sich barg, der aber da, wo das Postgeheimnis gewissenhaft beobachtet wird, das einzig richtige System bleibt.

Ein Entwurf vom 5. Januar 1799 verbreitete sich über die nähere Organisation des Postwesens. Ursprünglich 3, später 5 Kreisverwaltungen: Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Bern, nebst der Zentralverwaltung, sollten für die richtige Verwaltung sorgen. Ein allgemeines Postreglement endlich, das den gesetzgebenden Räten am 8. April 1801 vorgelegt wurde, brachte die einzelnen Bestimmungen über den Postbetrieb.

Bei der Verfassungsänderung vom 29. Mai 1801, die vom Einheitsstaate zum weniger geschlossenen Bundesstaate hinüberführte, wurde der Betrieb des Postwesens mit anderen Regalien im Titel II der Bundesverfassung ausdrücklich als Souveränitätsrecht der Nation erklärt, desgleichen wird er in den weiteren Verfassungen vom 24. Oktober 1801 und 20. Mai 1802 ausdrücklich als Staatsregal aufgeführt.

Das einheitliche helvetische Postwesen erfreute sich nicht langen Lebens, obwohl es in der kurzen Dauer seines Bestandes unter ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten bemerkenswerte Erfolge zu verzeichnen hatte.

Durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803, das Machwerk des grossen Korsen, verschwand die Zentralisation der Posten wieder auf lange Zeit aus dem Grundgesetze der Eidgenossenschaft. Vergeblich waren die Anstrengungen der Zentralpostdirektion, die Vorteile einheitlichen Postbetriebes vorzustellen, die sie in folgenden Thesen zusammenfasste:

Ohne Einheit kein Postsystem.

Ohne eine gewisse Ausdehnung des Gebietes keinen Vorteil im Betrieb.

An Vorschlägen für die Neugestaltung des kantonalen Postwesens fehlt es nicht. Ein Projekt in den Akten der Helvetik ist so interessant, dass es hier Erwähnung finden mag. Es ist offenbar französischen Ursprungs und wurde vom General G. Ney am 9. März 1803 dem ersten schweizerischen Landammann d'Affry unterbreitet:

Projet d'organisation des Postes en Suisse.

Dans une circonstance où le gouvernement et le système administratif d'un pays éprouvent un changement aussi total que la Suisse, on doit nécessairement s'occuper d'une partie aussi intéressante que celle des Postes. C'est en quelque sorte de sa bonne organisation que dépend l'ordre et l'ensemble des opérations du gouvernement et des commerçants. Chaque canton réclamera ses droits et voudra opérer pour son compte.

Les anciens entrepreneurs de Berne, Bâle, Schaffhouse, St-Gall et Zurich désireront continuer leurs baux ou privilèges. Les plus raisonnables paraissent portés pour une centralisation. — Dans la situation où se trouvent les choses, tout est à faire et trois manières bien distinctes d'opérer se présentent pour cette partie essentielle:

1° Administration générale pour le compte du gouvernement.

2° Administration générale pour le compte des cantons.

3° Bureau central des entreprises.

1° Dans le premier cas la Diète nommerait deux administrateurs et un de ses membres commissaire. Ils établiraient leur bureau central à Aarbourg et auraient un courrier direct de Bâle à Genève et un autre d'Aarbourg à Zurich. Ils établiraient des contrôleurs dans tous les bureaux d'embranchement, comme Coppet, Lausanne, Berne, Aarbourg, Bâle, Zurich, Schaffhouse, St-Gall et Lucerne. Ce système est sous tous les rapports le meilleur, puisque tous les employés obéiraient à la même direction; qu'il y aurait plus d'ensemble pour elle-même, en régularisant une taxe uniforme. De cette manière la poste aux lettres rapportera à l'Etat, au devis des hommes les plus éclairés, 400,000 frs. suisses. — Les administrateurs surveilleraient aussi le maintien des règlements, feraient droit aux réclamations des particuliers, arrangeraient à l'amiable les contestations qui s'élèveraient et seraient chargés des transactions avec les offices étrangers. — Sans doute un pareil établissement trouvera bien de l'opposition; on dira par exemple que les dépenses des équipages seraient énormes et que la Diète n'a dans ce moment aucun moyen de faire des avances Ce système sera encore fortement attaqué par d'avidés entrepreneurs qui ne se font aucun scrupule de faire faire cent lieues de plus qu'il ne faut à une lettre, pourvu que ce moyen leur fasse gagner deux ou trois Kreuzer, ou qui font rester pendant plusieurs mois des lettres dans les bureaux frontières, jusqu'à ce que les particuliers étrangers viennent les retirer, parce que ce moyen leur offre un plus grand avantage D'autres diront dans le cas où l'administration pour le compte du gouvernement serait admise, qu'il faudrait une indemnisation aux anciens entrepreneurs jusqu'à l'extinction de leurs baux. Cela paraît fort juste; mais pour la régler il serait indispensable qu'elle le fît par des citoyens connaissant la partie, et l'on pourrait la prendre sur la recette annuelle.

2° Le second cas entraîne quelques vices dans son organisation. La Diète nommerait deux administrateurs et un de ses membres commissaire. Le bureau central serait à Aarbourg; on établirait un

courrier direct de Bâle à Genève et d'Aarbourg à Zurich. Il y aurait un bureau principal dans chaque chef-lieu de canton, qui constaterait les comptes des bureaux de son arrondissement et les ferait passer ainsi que les siens, à la fin de chaque trimestre, au bureau central, qui, après les avoir fait vérifier, ferait verser la recette (après en avoir déduit les frais de régie) entre les mains du receveur du canton. Ces administrateurs établiraient une taxe et un règlement pour tout le pays, en surveilleraient l'exécution et passeraient les baux avec les offices étrangers, au nom des cantons

3° Le dernier cas, celui des entreprises, est indubitablement le plus vicieux. Outre que la Nation se trouve extrêmement lésée, le service se fait mal; le public est journellement trompé et tous les moyens que l'avidité peut dicter sont employés pour remplir les poches des entrepreneurs. Si, contre toute attente, on voulait absolument tenir à ce système absurde; il faudrait au moins établir un bureau central et donner à ses chefs l'autorisation convenable de réprimer les moyens arbitraires qu'on emploie malheureusement trop souvent envers les citoyens; le charger aussi des transactions avec les administrations étrangères, au nom des entrepreneurs; car en supposant que chaque canton ait une entreprise, les offices étrangers ne voudront pas traiter pour un petit pays comme la Suisse avec 19 bureaux.

Le gouvernement pourrait laisser exister le timbre des postes qui est introduit depuis la révolution; le produit servirait à solder les appointements des chefs et employés, ainsi qu'aux frais de régie de ce bureau central et en cas de superflu il serait versé dans la caisse de la Diète. —

Eine Notiz von d'Affry: „Je m'occuperai avec intérêt du projet relatif aux postes aux lettres dans son temps à la réunion de la Diète“, bekundet die Aufmerksamkeit, die man in den Kreisen der neuen schweizerischen Regierung diesen Fragen entgegenbrachte.

Das Postwesen vor der Tagsatzung.

Durch Artikel 12 der Mediationsverfassung, der den Kantonen alle Gewalten, die in den frühern Artikeln nicht genannt waren, wieder zurückgab, wurde indessen auch das Postrecht wieder den Kantonen ausgeliefert, das heisst 19 Stätchen, die sich nur unter dem Drucke von Bajonetten zu einheitlichen Massnahmen hatten verstehen können. Was folgen musste, liegt auf der Hand.

Die Tagsatzung hatte schon in der Sitzung vom 11. Heumonats 1803, gegen die Einsprache von Luzern, das der Beibehaltung der Zentralisation das Wort redete, beschlossen: Dass das Postregale nach Vorschrift der Mediationsakte nicht anders als *kantonal* sein könne.

Eine Kommission erhielt den Auftrag:

1. Der Tagsatzung die Grundlagen einer Liquidation in betreff der Verwaltung sowohl, als der etwa noch vorhandenen Fonds des Postwesens vorzulegen.
2. Auf die Beibehaltung der vorhandenen Verträge mit dem Auslande Rücksicht zu nehmen.
3. Die Verhältnisse von Kanton zu Kanton und ein allgemeines Polizeireglement in betreff des Postwesens zu entwerfen.

Nach Anhörung dieser Kommission fasste die Tagsatzung, vorbehaltlich der Genehmigung der Stände, folgenden Beschluss:

1. *Die schweizerische Tagsatzung erklärt das Postwesen als Regale und Eigentum der Kantone in ihrem Grenzenumfang.*

2. Mit Ende des Monats August soll die Zentraladministration aufgelöst sein. Die von den Kantonen aufzustellenden Postverwaltungen hingegen die Besorgung dieses Gegenstandes übernehmen, weswegen auch den betreffenden Kantonen die Originaltraktata wieder zurückgegeben, das übrige Archiv der Zentralpostverwaltung aber dem gemeinschaftlichen Archiv einverleibt werden soll; und da die Zentraladministration ihre Rechnungen mit dem 4. Juli abschloss, so soll für den Ertrag von dieser Zeit an den betreffenden Kantonen Rechnung gehalten werden.

3. Um den Übergang von der Zentral- zur Kantonalverwaltung zu erleichtern und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird den Kantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen die Verwaltung des Postwesens, sowohl der Briefe als der Messengerien und alles dessen, was hierauf Bezug hat, in ihren Arrondissements einstweilen überlassen, jedoch so, dass jeder integrierende Kanton dieser Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens von den mitintegrierenden Kantonen zu trennen und dies Recht selber auszuüben befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich miteinander vereinigen können; *mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, dass durch diese Trennung weder an den Postrouten noch Taxen irgend etwas zum Nachteil der andern Kantone verändert würde.*

4. *Die Postarrondissements sind daher befugt, die mit den angrenzenden fremden Staaten sowohl als mit den einheimischen Kantonen bestehenden Traktate und Verkommnisse fort dauern zu lassen oder nötigenfalls*

wieder zu erneuern, jedoch dass sie keinem Kanton nachteilig seien, zu welchem Ende sie der Tagsatzung vorgelegt werden. Auch mögen sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes, gegenseitiges Interesse nach Grundsätzen der Billigkeit und vormals bestandenem Verhältnis freundschaftlich auseinandersetzen.

5. Zur Erzielung eines wo nicht überall, so doch annähernd gleichförmigen Posttarifs für die Schweiz sollen von den neu aufzustellenden Postverwaltungen gutachtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsatzung eingereicht werden.

6. Obrigkeitliche, offizielle Briefe sollen durchaus frei sein. Von Posten und Messengerien sollen keine Weggelder und Zölle bezogen werden.

7. Die Kantone garantieren sich wechselseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

8. Sie leisten den Kurieren und Messengerien allen Schutz und verpflichten sich wechselseitig gegeneinander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.

9. Alle Postbureaux sind für den Wert des ihnen Anvertrauten verantwortlich unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, jedoch unter Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt.

10. Bei Beschwerden über die Post soll in jedem Kanton den Fremden wie den Einheimischen auf Vorlegung der Tatsachen unentgeltlich und summarisch Recht gehalten werden.

11. Der Saldo der mit dem 4. Juli gestellten Rechnung der Zentralpostverwaltung nebst den mit gleichem Dato verfallenen ihr zugehörenden Restanzen sollen nach Abzug der Kosten des Zentralpostbureaus bis zu dessen Auflösung dem Landammann der Schweiz übergeben werden.

Die unstreitig wichtigsten Artikel dieses Beschlusses sind Art. 1, 3, 4 und 5. Der erste war die Folge davon, dass Napoleon die Einheit der Schweiz auch im Postwesen nicht wollte, nach seinem Ausspruch:

„Je mehr ich über die Beschaffenheit eures Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandteile die Überzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt euch zum Föderalismus hin.“ Auch der zentralisierte Betrieb auf Rechnung der Kantone drang nicht durch.

Durch Artikel 3 sollten den Kantonen wie dem Publikum die bisherigen Vorteile gesichert bleiben; ein eitles Bemühen, wie man sehen wird. Desgleichen wurde das Recht, mit dem Ausland Postverträge ab-

zuschliessen, den Kantonen fast bedingungslos ausgeliefert.

Im Artikel 5 endlich dürfen wir wohl ein Zugeständnis an die während der Helvetik gewordenen Verhältnisse erblicken, die trotz der Ungunst der Zeiten sich bewährt und befestigt und die Billigung einsichtiger Männer gefunden hatten. Diese Artikel standen aber in deutlichem, unheilvollem Widerspruch zueinander.

Schon die Tagsatzung von 1804 musste erfahren, wie unendlich schwierig es ist, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen, wenn die Ansichten über die Art und die Ziele des Betriebes so verschieden sind und die Rechte der Allgemeinheit staatsrechtlich auf so schwanken Füßen stehen.

Die Kommission vorerst, die zur Prüfung von Art. 5 des oben erwähnten Beschlusses zusammengetreten war, erklärte sich ausser stande, über gemeinsame Posttaxen etwas vorzuschlagen:

1. Weil ihr nicht das nötige Material an die Hand gegeben worden war.

2. Aus Rücksicht auf die ausgesprochene kantonale Souveränität im Postwesen.

3. Weil vor allem der Grundsatz der Nichterhöhung der Posttaxen gehandhabt werden solle.

Sodann erklärten die Stände Unterwalden, Zug und Waadt, den vorjährigen Beschluss über das Postwesen vom Jahre 1803 nicht angenommen zu haben. St. Gallen und Luzern wollten sich und den Mitständen das Recht gewahrt wissen, dem Auslande gegenüber ihre Posttaxen nach Belieben zu bestimmen, ohne von der Tagsatzung daran gehindert zu werden.

Angesichts des offenen und passiven Widerstandes ging die Tagsatzung auf die Lösung der Kernfrage, die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Betriebes, nicht ein, sondern begnügte sich, zu erkennen:

„Dass es bei dem bereits von den Hoheiten selbst ratifizierten Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung von Posttaxen oder Veränderung der Postrouuten zum Nachteil fremder Kantone und ihrer Angehörigen sein gänzlich Verbleiben haben solle. Damit aber diese allgemeine Regel, welche eben so notwendig für die Beibehaltung unentbehrlicher Ordnung im Postwesen überhaupt, als beruhigend für alle und jede Kantone ist, desto minder verletzt werden könne, werde jeder Kantonsregierung zur Pflicht gemacht, ihren bestehenden Posttarif, mit der Anzeige, an welche Behörde man sich bei allfälliger Überschreitung desselben zu wenden hätte, öffentlich anschlagen zu lassen und denselben ausserdem zu allseitiger Kenntnis in das gemeineidgenössische Archiv niederzulegen.“

Kaum hatten die Kantone den Betrieb des Postwesens übernommen, so langten von überallher Klagen

ein über die Verteuerung des Portos und die Verspätung der Posten. Die Tagsatzung sah sich genötigt, die Untersuchung dieser Klagen einer Kommission zu überweisen, mit dem Auftrage, zugleich einfache, billige und allgemeine Vorschläge zur Sanierung der Verhältnisse vorzulegen. Der Bericht dieser Kommission war trostlos. Sie brachte nichts anderes hervor, als dass bei dem gesetzlichen Souveränitätsrecht der Kantone einerseits, an dem angesichts des ausserordentlichen Widerstandes gewisser Stände nicht zu rütteln sei, andererseits bei den Schwierigkeiten, welche die vielgestaltigen Einrichtungen, die abweichenden Übungen im Postbetriebe und die ungleichen Verhältnisse mit dem Auslande mit sich bringen, eine allgemeine, auf Distanzen berechnete Briefftaxe nahezu unmöglich sei; dies trotzdem sie sich der Ansicht nicht verschliesse, dass eine bessere Übereinstimmung in den Posteinrichtungen, ein besseres Eingreifen derselben ineinander und die Abschaffung verschiedener Missbräuche sehr wünschenswert wäre.

Auf diesen für die Vereinbarung gemeinsamer Taxen vernichtenden Kommissionsbericht nahm die Tagsatzung folgenden Beschluss an:

1. Dass es bei dem Inhalt der vorjährigen Abschiede in bezug auf das Postwesen sein Bewenden haben möge.
2. *Dass dermalen in keine allgemeinen Bestimmungen über das Postporto eingetreten werden solle.*
3. Dass die speziellen Klagen und Umstände, welche noch obwalten mögen, vorerst zwischen den respektiven Kantonen oder ihren betreffenden Postämtern selbst möchten berichtet, und wenn dies nicht möglich wäre, diese Klagen seinerzeit speziell artikuliert, zur weitem verfassungsmässigen Behandlung an die Tagsatzung gebracht werden mögen.

Mit diesem Beschlusse gab die Tagsatzung die Haupterrungenschaft der Helvetik, die Einheit im Posttaxenwesen, endgültig preis und gestand ihre Ohnmacht hinsichtlich der Durchführung der Artikel 3 und 5 des von ihr im Jahr 1803 angenommenen Dekretes.

Noch zweimal zwar bis zur Verfassungsänderung von 1815 musste sie sich mit der Frage der Zentralisation des Postwesens befassen. Im Jahre 1808 machte der Stand Solothurn den Vorschlag, auf dem Wege des *Konkordats* ein Übereinkommen zu schliessen, um den Postenlauf einfacher und zweckmässiger zu gestalten, die Kosten wesentlich zu vermindern und mit dem Auslande bessere Verhältnisse zu erzielen. Aus dem gemeinsamen Ertrage des Postbetriebes sollten zuerst die Kosten bestritten werden; der weitere Gewinn fiele den Kantonen zu, und zwar im Verhältnisse

ihres Beitrages zu den eidgenössischen Kosten (Geldkontingenten), wobei auf die Kantone, die durch die Zentralisation verlieren würden, billige Rücksicht genommen werden könnte.

Dieser Antrag gelangte erst im Jahre 1811 zur Behandlung. Er fand namentlich in der Gesandtschaft des Standes Luzern einen energischen Verteidiger, die, das Endresultat voraussehend, noch folgende Eventualanträge stellte: Es möchte wenigstens das Rechnungswesen vereinheitlicht und unter Kontrolle gestellt und auf jeden Fall die Beschlüsse von 1803 und 1804 vollzogen werden. Solothurn ergänzte seinen ursprünglichen Antrag durch die Forderung einer allgemeinen Briefftaxe, ähnlich dem bestehenden Weggelde. Dem Antrage der Zentralisation des Postwesens stimmten zu die Kantone: Glarus, Thurgau, Solothurn, Appenzell, Zug und Graubünden. Der Antrag wurde verworfen. Das gleiche Schicksal widerfuhr einer Anregung des Standes Appenzell, welcher die Tagsatzung aufforderte, mit der Einforderung der Posttarife Ernst zu machen und allgemeine Normen aufzustellen. Dieser Antrag entsprang einer durch einen neuen Postvertrag zwischen Zürich und St. Gallen bedingten Erhöhung der Appenzeller Posttaxen um 10—15 %.

An Stelle der grossen, allgemeinen Postverkehrsfragen traten mehr und mehr die kleinlichen Posthändler der Kantone miteinander.

Der Kanton Luzern beschwerte sich bei der Tagsatzung über eine Transitgebühr, die der Kanton Aargau für die Strecke Zofingen-Aarburg vom Kurse Luzern-Basel seiner Ansicht nach widerrechtlich erhob, und wies dabei darauf hin, dass Luzern als Pächter des Postwesens im Kanton Tessin von einem direkten Felleisen Zürich-Mailand keine Transitgebühr verlange. Die Gesandtschaft des Kantons Aargau versteifte sich bei der Umfrage auf den Standpunkt der kantonalen Souveränität und drohte mit der Aufhebung des Durchgangsrechtes; dies trotz der in Artikel 6 des Dekretes von 1803 ausgesprochenen Zoll- und Abgabefreiheit der Posten.

Ein anderer Streit, der der Tagsatzung im Jahre 1812 unterbreitet wurde, betraf die Ablenkung der Korrespondenz aus dem Kanton Bern nach dem Tessin und Italien von der Route Bern-Luzern durch die Leitung über den Brünig, Stans und Brunnen, mit Umgehung des luzernischen Postfiskus. Luzern berief sich auf Artikel 3 des Beschlusses über das Postwesen von 1803; es wurde dabei von Zug unterstützt, dessen Gesandtschaft über Verspätung der bernischen Post für den Kanton Zug klagte. Bern dagegen machte geltend, es liege im Verbote, die Postrouten zu ändern, nicht der Sinn, Verbesserungen im Postdienste zurückzuhalten, und übrigens sei die italienische Korrespondenz

im Jahre 1803 über den Simplon nach Italien spe- diert worden und nicht über den Gotthard. Die neue Leitung sei eine Folge der Postpachtverhältnisse mit Unterwalden, sowie der Abtrennung des Wallis von der Schweiz.

Die Tagsatzung lud die beiden Stände zu freund- schaftlicher Beseitigung der Anstände ein, und wirklich konnte der Tagsatzung im Jahre 1813 ein Vertrag, der im April 1813 in Langnau abgeschlossen worden war, vorgelegt werden.

Die italienische Korrespondenz nach Nid- und Obwalden, Thun und dem obern Teil des Kantons Bern sollte auch fürderhin via Brunnen nach Stans geliefert, dagegen die übrige Briefpost der beiden Kantone gegenseitig am Mittwoch und Samstag in Weissenbach b. Schüpheim, am Donnerstag und Sonn- tag in Aarburg ausgewechselt werden.

Der Vertrag bietet so viel Interesse, dass er hier mitgeteilt werden soll. Er ist typisch für die meisten Postverträge jener Zeit.

Übereinkunft in Postsachen zwischen den löblichen Kantonen Bern und Luzern.

(1813 in Langnau abgeschlossen.)

1. Die Umwechslung von Korrespondenzen zwischen den beiden Postämtern Bern und Luzern findet 4 mal in der Woche statt; nämlich Mittwochs und Samstags in Weissenbach (bei Schüpheim) und Donnerstags und Sonntags in Aarburg.

Die respektiven Depeschen werden gegenseitig in eigenen Kosten auf die angezeigten Auswechslungs- punkte geliefert, und zwar zu den in den nachfolgenden Artikeln 4 und 5 bestimmten Preisen.

2. Beide Teile garantieren sich gegenseitig die Unverbrüchlichkeit des Postgeheimnisses und ver- sprechen sich feierlichst, alle Korrespondenzen, Valoren und Pakete und überhaupt alle dem Postregale zuge- hörenden Gegenstände für alle Länder und derselben Routen, welche in den Artikeln 4 und 5 benennet sind, allein den von ihnen eingerichteten Postanstalten getreulich abzugeben und unter keinem Vorwande eine dem Postregale schädliche Partikulareinrichtung zu dulden, wie auch alle nötigen Massregeln zu ergreifen, um die Contrebande durch Stümpelbötte zu hindern.

3. Die Rechnungen sollen mit jedem Quartal ab- geschlossen und der Saldo derselben der betreffenden Administration innert Monatsfrist an guten Silbersorten, die in der Eidgenossenschaft gewürdiget sind, oder es werden möchten, abgeliefert werden.

4. *Bern* liefert seine an Luzern abzugebenden Korrespondenzen in folgenden Preisen auf die in § 1 angezogenen Auswechslungspunkte:

einfach doppelt 1 Unze
7. g. 15. g. 28. g.
Kreuzer Kreuzer Kreuzer
Der Kreuzer zu 8. Cts.

Von Bern, Langnau und Route nach Luzern	2	4	8
Von den Gegenden und Routen vom Aargau, unterhalb Kirchberg . .	2	4	8
Vom Oberland und Routen, Murten und Routen, Neuenburg, Aarberg, Nidau, Erlach und der Route Frei- burg	6	10	24
Rückwärts von Langnau, vom Kanton Solothurn, Olten, Burgdorf, Hindel- bank und Kirchberg	4	6	16

Transitierende Briefe:

Waadtländer und französische Briefe über Genf	7	10	28
Französische Briefe über Biel . .	8	12	32
Neuenburger Briefe	6	10	24

(Neben obigem Porto wird dem Postamt Bern besonders die Auslage [Porto von weiterher] auf der fran- zösischen Korrespondenz vergütet.)

5. *Luzern* führt seine an Bern zu übergebende Korrespondenz zu fol- genden Preisen nach Aarburg und Weissenbach:

a) Von Luzern, der Stadt Sursee und der Route nach Aarburg und Weissenbach	2	4	8
Aus dem übrigen Teil des Kantons und Zug	4	6	16
Von Altdorf	6	8	24
Von Urseren, der Gotthardroute und dem ganzen Kanton Tessin . . .	8	12	32

b) Nach Altdorf für die Kantone Unter- und Obwalden, Thun und die oberen Gegenden des Kantons Bern. Vom ganzen Tessin und von Urseren	4	6	16
---	---	---	----

(Alles Marktgewicht.)

Italienische Korrespondenz.

c) Luzern transportiert an Bern und liefert dieser Administration über Luzern nach Weissenbach ab:

Die Korrespondenz von Mailand und dem ganzen Königreich Italien, sowie alle diejenigen Korrespon- denzen, so die Postadministration von Mailand im Falle ist, an Bern abzuliefern, mit Ausnahme der Briefe für den Kanton Solothurn, Unterwalden, Obwalden, für Thun und die oberen Gegenden des Kantons Bern.

Die Korrespondenzen für den Kanton Solothurn werden von Luzern aus direkt an die Postbureaux in Solothurn und Olten befördert, jene für Unter- und Obwalden aber und für den angezeigten obern Teil des Kantons Bern werden von Brunnen aus an das Bureau in Stans geliefert.

Für den Transport dieser sämtlichen Depeschen vergütet Bern an Luzern per Unze netto Mailändergewicht (27.2 g.) 18 Kreuzer im Hin- und so viel im Herwege, für Muster und Drucksachen aber 6 Kreuzer per Unze.

Das Postamt von Luzern macht sich anheischig, den Transport der italienischen Korrespondenz nach Möglichkeit zu befördern, dem Kurier unterwegs keinen verspätenden Aufenthalt zu gestatten, das Paket von Bern bei Ankunft in Luzern alsogleich und vor allem aus zu sündern und zu versenden; das Postamt Luzern gibt die Aussicht, dass diese Korrespondenz Dienstags und Freitags um 3 Uhr morgens und zur Sommerzeit früher in Weissenbach eintreffe.

Das Postamt Bern verspricht, nach Möglichkeit sich dahin zu verwenden, dass die Neuenburger Korrespondenz von und nach Italien über diese Strasse geleitet werde.

6. Die Briefe des Kantons Schwyz sollen je nach dem Gutbefinden dieses Kantons über Unterwalden oder über Luzern laufen. Hingegen wird die im § 5, lit. b und c, genannte Korrespondenz für Unter- und Obwalden, Thun und obere Gegend von Bern durch das Bureau in Altdorf gesündert und nach Brunnen abgeliefert.

7. Das Porto der *Zeitungen*, welche bei den Tit. Postämtern bestellt und franko abgeliefert werden, wird auf folgende Weise vergütet:

Luzern vergütet an Bern für diejenigen Zeitungen und andern Blätter, so aus seinem Arrondissement herühren, oder durch dasselbe transitieren, oder bei dem Postamte Luzern abonniert worden sind, wenn selbige durch das oder in das Arrondissement Bern gehen, für solche, die in quarto mit einem Bogen zweimal in der Woche erscheinen, im Quartal 7 $\frac{1}{2}$ Batzen (105 Cts.), die übrigen im gleichen Verhältnis. Hingegen vergütet Bern für diejenigen, welche bei dem Postamte Bern abonniert werden und franko an Bestimmung gelangen sollen, nach dem Kanton Luzern selber im Quartal 5 Batzen (70 Cts.), für weiter als den Kanton Luzern 7 $\frac{1}{2}$ Batzen.

Für die italienischen Zeitungen, so das Postamt Bern bei jenem von Luzern bestellt, wird das letztere nach obigem Verhältnis billige Preise bestellen.

8. *Transport von Valoren und Effekten durch den Kurier.*

Bern liefert die Valoren und Effekten nach folgendem Tarife auf die Auswechslungspunkte:

Vom ganzen Kanton Solothurn, von Burgdorf, Hindelbank und Kirchberg:

Silber à $\frac{1}{4}$ 0/0, Gold à $\frac{1}{8}$ 0/0 (der Wertdeklaration) und das ̄ Gewicht à 4 Kr.

Von Bern selbst, von Langnau und der Route bis Aarburg:

Silber à $\frac{1}{8}$ 0/0, Gold $\frac{1}{16}$ 0/0 und das ̄ Gewicht à 4 Kr.

Luzern liefert die Valoren und Effekten nach folgendem Tarife nach den obigen Bestimmungen:

Von Luzern und den Routen von Sursee:

Silber $\frac{1}{8}$ 0/0, Gold $\frac{1}{16}$ 0/0 und das ̄ Gewicht à 4 Kr.

Aus dem übrigen Kanton Luzern und dem Kanton Zug:

Silber $\frac{1}{4}$ 0/0, Gold $\frac{1}{8}$ 0/0 und das ̄ Gewicht à 6 Kr.

Von Altdorf:

Silber $\frac{1}{2}$ 0/0, Gold $\frac{1}{8}$ 0/0 und das ̄ Gewicht à 6 Kr.

Von Urseren und Tessin:

Silber 1 0/0, Gold $\frac{1}{2}$ 0/0 und das ̄ Gewicht à 16 Kr.

Messagerie.

9. Zweimal in der Woche, nämlich Dienstags und Freitags, wird eine Messagerie (Fahrbote mit Paketen) von Bern über Sumiswald, Huttwil und Zell nach Luzern gehen und am letzten Orte ausgewechselt werden; über die Tarife dieser Messagerie wird man sich besonders verstehen. Die Transportkosten von Luzern bis Zell und von Bern bis ebendahin trägt jede der betreffenden Administrationen besonders, dagegen bezieht von dem Porto Bern für seinen Anteil $\frac{4}{7}$, Luzern $\frac{3}{7}$.

10. Hinsichtlich der Instration der französischen Korrespondenz wird der Grundsatz anerkannt, dass diese auf der natürlichsten und kürzesten Linie geschehen soll.

Der schwierigste Handel, der der Tagsatzung vorgelegt wurde, war der Streit zwischen dem Kanton Waadt und den bernischen Postpächtern, den Herren v. Fischer. Er ging zurück auf das Jahr 1803, die Zeit des Entstehens des neuen Kantons und seiner eigenen Postverwaltung, und war nicht frei von allerlei giftigen politischen Beimischungen, die sich aus dem frühern Verhältnis der beiden Kantone zueinander ergaben. Schon 1803 wurden vor der Tagsatzung Klagen laut über die Verteuerung der Briefe aus der Waadt. Neben Bern beschwerten sich auch die Stände: Aargau, Basel, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen. Die bernischen Postpächter wollten eben bei der Ab-

trennung nichts verlieren und die waadtländische Postverwaltung natürlich auch nicht auf den Bezug eigener Taxen verzichten. Im Jahre 1804 hatte die Waadt mit den ehemaligen postalischen Machthabern auf seinem Gebiet, den Herren v. Fischer, einen Postvertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen sich wesentlich auf die Verhältnisse vor der Helvetik stützten, auf Taxen und postalische Gepflogenheiten also, die seit 1675 nicht viel geändert hatten.

Die Briefe wurden nach diesem Vertrag in Payerne ausgetauscht. Die Waadt verkaufte die in ihrem Gebiet ankommenden Korrespondenzen nach dem Kanton Bern und weiter pro Gewichtseinheit zu zwei Kreuzern, musste aber den bernischen Postpächtern für die Korrespondenzen aus dem Kanton Bern nach der Waadt je nach den Distanzen 2, 4, 6 und 8 Kreuzer vergüten. Auch was die Transittaxen anlangt, hatten die bernischen Postpächter den Vorteil auf ihrer Seite.

Schon im Jahre 1807 wollte die Waadt den Vertrag kündigen, wartete aber bis 1811.

Aus den Streitschriften beider Parteien geht hervor, dass die Forderungen der waadtländischen Postverwaltung sich auf folgende Punkte erstreckten:

1. Die Änderung des Auswechslungsortes.
2. Die Änderung des Überlieferungstarifes für Briefe aus dem eigenen Postgebiet.
3. Die Änderung des Transittarifes.

Als zukünftigen Auswechslungsort bezeichnete die waadtländische Postverwaltung das Dorf Faoug. Damit ergab sich eine Verschiebung der Distanzen zu Ungunsten von Bern und eine Änderung sämtlicher Tarife. Es war kein grosser Kampf der Geister, sondern ein Markten und Feilschen um kleine Distanzen und Vorteile. Was die eine Partei gewann, musste die andere einbüßen, denn der Tagsatzungsbeschluss über das Verbot einer Taxenerhöhung musste beachtet werden. Die bernischen Postpächter stützten sich auf das Dekret von 1803 und behaupteten, dass ihre Einkünfte durch Art. 3 garantiert seien. Sie wollten von einer Änderung nichts wissen und drohten mit dem Frankaturzwang als Antwort auf den waadtländischen Vorschlag der kostenlosen Überlieferung, wonach jeder Kanton für ein- und ausgehende Briefe seine Taxe selber bezogen hätte, ohne Rücksicht auf die andere Verwaltung.

Es bedurfte des Beistandes einer eidgenössischen Kommission unter dem Vorsitze des Landammanns der Schweiz, um „die bedenkliche Irrung in Postsachen“, wie der Protokollführer der Tagsatzung diesen Streit nennt, aufzuheben. Der Vertrag von Zürich, der im Jahre 1814 zwischen den Kantonen Waadt einerseits und den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn (die letztern Kantone bildeten einen Teil des bernischen

Postgebietes) anderseits zu stande kam, lautet in seinen Hauptbestimmungen wie folgt:

1. Die zwischen den Kantonen Bern und Waadt hin- und hergehenden Briefe sollen in Zukunft in Faoug (Pfauen) ausgewechselt werden, wobei das waadtländische Postamt sich anheischig macht, die von Bern nach Freiburg und Estavayer gehenden Briefe unentgeltlich nach Payerne zu liefern. Sollte es sich aber aus der Erfahrung ergeben, dass Faoug kein schicklicher Auswechslungsort sei, und das waadtländische Postamt vorziehen, die Briefe, wie vormals, in Payerne auszuwechseln, so sei das bernische Postamt gehalten, die Briefe zwischen Faoug und Payerne unentgeltlich hin- und herzuliefern und den Port für dieses Stück Weges dem waadtländischen Postamt zu überlassen; nur allein der Transport der Reisenden von einem Orte zum andern solle dem bernischen Postamt zu gute kommen.

2. Für den Ablieferungstarif wird jeder der beiden Kantone Bern und Waadt in zwei Bezirke geteilt und festgesetzt, dass für die aus dem nähern Bezirk herrührenden und für den Kanton bestimmten Briefe 2 Kr. vom einfachen Briefe, für die aus dem entferntern Bezirk herrührenden Briefe 4 Kr. vom einfachen Briefe bezahlt werden sollen. Die Sönderungslinie dieser beiden Bezirke soll im Kanton Bern durch Thun, Langnau, Burgdorf, Kirchberg, Aarberg, Laupen, im Kanton Waadt durch Moudon, Vevey, Lausanne, Cossonay, La Sarraz, Orbe, Yverdon, Grandson und Concise gehen, und zwar so, dass die beiderseits genannten Orte in dem nähern Bezirk begriffen seien. Für die von dem Kanton Freiburg herrührenden und in Payerne abzuliefernden Briefe sollen 2 Kr. vom einfachen Briefe, und für die nach diesem Kanton gehenden Briefe des Kantons Waadt, wenn sie aus dessen nähern Bezirke herrühren, ebenfalls 2 Kr. vom einfachen Briefe, wenn sie aber aus dem entferntern Bezirke herrühren, 4 Kr. vom einfachen Briefe bezahlt werden.

3. Für die von Deutschland und der östlichen Schweiz herrührenden und für den Kanton Waadt bestimmten Briefe sollen den Herren Fischer für den Transport durch ihren Postbezirk 4 Kr. vom einfachen Briefe bezahlt und übrigens ihre wirklichen Auslagen (das Porto von weiterher) auf dem bisher üblichen Fusse erstattet werden. Wenn gegen alle Erwartung diese Auslagen erhöht werden sollten, so wird das bernische Postamt dem waadtländischen sogleich davon Nachricht geben, damit das letztere dagegen Massregeln ergreifen könne; auf jeden Fall aber soll diese Erhöhung dem bernischen Postamt nicht zur Last fallen. Für die vom Kanton Waadt herrührenden und für die östliche Schweiz und Deutschland bestimmten Briefe sollen

demselben für den Transport durch sein Gebiet 3 Kr. vom einfachen Briefe bezahlt werden.

4. Der bestehende Transittarif für die nach Frankreich gehenden und von dorthier kommenden Briefe wird beibehalten, insofern nicht der von den Herren Fischer im Jahre 1786 mit der französischen Postverwaltung errichtete Traktat vor dem gegenwärtigen zu Ende geht; im letztern Falle aber sollen die Herren Fischer dennoch das Recht behalten, ihre Briefe für das mittägige (südliche) Frankreich während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Traktats für den festgesetzten Preis von 8 Kr. (28 Cts.) für die Unze (za. 29 g.) durch den Kanton Waadt gehen zu lassen.

5. Für die Korrespondenz der zwischen Bulle und Vevey gelegenen Ortschaften und des Gruyèretales soll von den beiden Postämtern gemeinschaftlich ein Bote bestellt, und der Ertrag der Porte von Vevey nach Bulle und umgekehrt gleichmässig zwischen ihnen geteilt werden.

Die Ohnmacht der Tagsatzung unter der Herrschaft der Mediationsakte im Postwesen entscheidend und kräftig vorzugehen war nach und nach so weit gediehen, dass sie angesichts der schwierigen Fragen und der mannigfachen Interessen mit hoher politischer Bedeutung, die dabei in Frage standen, sich beschränkte den Wunsch auszusprechen:

— dass die obwaltenden Umstände freundeidgenössisch beseitigt werden möchten —
sicherlich ein betrübender, kläglicher Zustand!

Die Jahre 1814 und 1815 brachten für die Schweiz verschiedene Ereignisse, welche die Frage der Postreform mächtig in den Hintergrund drängten. Napoleons Stern war am Sinken. Zum letztenmal warfen sich die Alliierten auf den verwundeten Löwen, der so lange Europa in seinen Krallen gehalten hatte. Die Schweiz, deren Neutralität unbeachtet blieb, wurde mit in die Ereignisse gezogen. Es wurde ihr mitgeteilt, dass die Verfassung, deren Schöpfer Napoleon war, null und nichtig sei, und die Tagsatzung um die Ausarbeitung eines den alten Rechtszuständen entsprechenden Grundgesetzes besorgt sein solle. Dies geschah. Die neue Verfassung fiel naturgemäss noch weit zentralisationsfeindlicher aus, als die Mediationsverfassung gewesen war. Sie stellte, die Territorialverhältnisse ausgenommen, die vor dem Jahre 1798 herrschenden Verhältnisse wieder her. Das bescheidene Übergewicht, das die Mediationsverfassung den Kantonen Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden, die mehr als 100,000 Einwohner besaßen, durch Verleihung einer zweiten Stimme in der Tagsatzung über die übrigen, nur zu einer Stimme berechtigten Kantone, gegeben hatte, wurde

durch den Bundesvertrag von 1815 wieder umgestossen. Jeder Stand besass nur eine Stimme in der Tagsatzung. *Das Postrecht blieb den Kantonen überlassen.*

Es trat nun die Frage an die Tagsatzung, inwiefern die Beschlüsse von 1803 bis 1815 über das Postwesen im Rahmen der neuen Ordnung noch gültig seien. Die Begutachtung dieses Geschäftes wurde einer Kommission zugewiesen, die vorerst rechtlich eine gewisse Scheidung der einzelnen Tagsatzungsbeschlüsse herbeizuführen suchte. Sie stützte sich dabei auf den neuen Bundesvertrag, der von Beschlüssen, Konkordaten und Verkommnissen sprach. *Es wurde der Grundsatz aufgestellt, dass einzig der Beschluss, der unmittelbar aus der Bundesurkunde hervorgegangen war, allgemein verbindlich sei, das Konkordat und Verkommnis dagegen nur auf Grund der Freiwilligkeit anerkannt zu werden brauche.* Auf die Tagsatzungsbeschlüsse von 1803 und 1804 etc. betreffend das Postwesen übertragen, bedeutete das eine weitere Schwächung des Zentralisationsgedankens, die Herabwürdigung allgemein verbindlicher Beschlüsse zu einem nur für die Kontrahenten verbindlichen Konkordat.

Vom ursprünglichen Beschlüsse von 1803 sollten im neuen Konkordate nebst den Art. 2 und 11, die allerdings nie mehr als vorübergehende Bedeutung gehabt hatten, überdies die Art. 3, 4 und 5, die letzten Trümmer der Einheitsbestrebungen, fallen gelassen und den schon seit langem frei schaltenden Kantonen das uneingeschränkte Verfügungsrecht im Postwesen gänzlich zurückgegeben werden. (Vide Seite 239.)

Diese Ordnung der Angelegenheit wurde allgemein angenommen.

Dann sprach allerdings die Tagsatzung von 1819, gegen die Einwendungen der Kantone Waadt, Neuenburg, Basel und Wallis, nochmals die schon im Beschlüsse von 1803 und 1804 ausgesprochene Unzulässigkeit einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten zum Nachteil anderer Kantone und ihrer Angehörigen aus; sie schlug ferner vor:

„Dass zum Behufe einer Untersuchung und Revision der Posttaxen die frühern und jetzt bestehenden Posttarife in einer zu bestimmenden Zeit der Tagsatzung vorzulegen seien.“

Im Worte „Untersuchung“ und „Revision“ lag jedoch etwas, das der damaligen Kantons herrlichkeit im Postwesen, die der Bundesvertrag von 1815 neu gestärkt hatte, zuwiderlief. Aus den Standesäusserungen vom Jahre 1820 über den letztern Vorschlag erfährt man die gewaltige Zersplitterung der Kräfte, die scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze, die im Betriebe der einzelnen kantonalen Postwesen noch herrschten, und die unüberwindliche Abneigung, der Zentralgewalt das geringste Recht einzuräumen.

Basel erklärte, als Grenzkanton dem abgeschlossenen Konkordate nicht beitreten zu können; noch weniger könne es die Befugnisse der Tagsatzung, eine Untersuchung und Revision der bestehenden Posttaxen durchzuführen, anerkennen.

Wallis legte seinen Tarif von 1815 vor, ohne der Tagsatzung weitere Rechte einzuräumen; desgleichen wollten auch Bern, Waadt und Neuenburg ihre Tarife, aber nur ohne jede weitere Verpflichtung, einsenden.

Zürich und Schaffhausen waren gewillt, ihre Tarife vorzulegen; für Unterwalden, Solothurn und Freiburg würde dies Bern tun, da das Postwesen der genannten Kantone damals zur Fischerschen Postpacht gehörte.

Schwyz und Zug, deren Postwesen vom Kanton Zürich betrieben wurde, beschwerten sich über hohe Posttaxen.

Glarus und Appenzell klagten über die lästigen Taxerhöhungen.

St. Gallen erklärte die hohen Transitzölle (Transitgebühren) und die Posttarife als Geschwisterübel und verlangte die Untersuchung der Verhältnisse.

Uri wollte die Angelegenheit einer Kommission unterbreiten.

Aargau und Thurgau drängten zum Handeln.

Graubünden und Tessin legten ihren Tarif vor; der letztere Kanton mit dem Wunsche, dass ein richtiges Übereinkommen getroffen werde.

Luzern endlich stellte die Notwendigkeit vor, den Missbräuchen endgültig den Riegel zu schieben.

Alles lärmt und klagt, allein zum Handeln fehlte die Kraft.

Bis zum Jahre 1822 machte die Angelegenheit keine merklichen Fortschritte. Im genannten Jahre einigten sich die Kantone Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Genf, Schwyz, Unterwalden und Glarus zu einem kräftigen Vorstosse. Sie stellten vor, dass durch Annäherung und tunlichste Ausgleichung der Gegensätze auf dem Wege eines Konkordates allein eine Verbesserung der Postverhältnisse herbeigeführt werden könne, wolle man nicht der drohenden Gefahr entgegengehen, dass die Posten nur nach örtlichen und fiskalischen Rücksichten betrieben würden, und der Posttransit, wie man es schon teilweise im Warenverkehr feststellen könne, andere Transitwege einschlage. Habe die Tagsatzung mit 16 Stimmen das Verbot der Erhöhung der Posttaxen angenommen, so unterliege es keinem Zweifel, dass ihr auch das Recht und die Pflicht zustehe, die Ausführung ihrer Forderung zu überwachen und untersuchen. Die Mehrheit der Stände weigerte sich darauf einzugehen und nahm mit 15 Stimmen folgenden Antrag an:

„Die Eingabe der Tarife werde zum Zwecke des ersten Konkordates vom 10. Juli 1818 verlangt und

es solle dadurch erzielt werden, dass der anerkannte Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten allseits genau beobachtet werde.“

Damit fielen die Verhältnisse vor 1818 ausser Betracht. Die Streitigkeiten, die sich infolge der Lösung einzelner Postbetriebe von früher bestehenden grössern Postkreisen und den damit zusammenhängenden Reibereien im Taxenwesen ergeben hatten, waren damit erledigt.

Im Jahre 1823 wurden die letzten Posttarife in das eidgenössische Archiv niedergelegt. Die Idee der Zentralisation, wozu, trotz der in den Verfassungen von 1803 und 1815 ausgesprochenen Souveränität der Kantone im Postwesen, noch so vielversprechende Ansätze vorhanden gewesen waren, fiel damit 10 Jahre lang aus Abschied und Traktanden der Tagsatzung. Das Resultat der mehr als zwanzigjährigen reaktionären Bewegung war eine mit Ach und Krach erwirkte Beibehaltung des status quo, ein schwacher Damm nur gegen die Willkür in der Posttaxenpolitik der Kantone, eine Fessel aber für jeglichen Fortschritt.

Zu verschiedenen Malen hatte die Tagsatzung als gesetzgebender Körper lobenswerte Anstrengungen gemacht, die Frage der Postreform zu lösen; ihre Beschlüsse und Anregungen scheiterten alle an der Stimmabgabe der Stände nach Instruktionen, wovon trotz besserer Einsicht die Tagsatzungsabgeordneten nicht abgehen durften. Die Tagherren selbst waren keineswegs Vertreter des gesamten Volkes, sondern lediglich Bevollmächtigte der oft reaktionären Kantonsregierungen, die sich zumeist aus bevorzugten regimentsfähigen Familien rekrutierten. Wenn auf eidgenössischem Boden wieder neues Leben in die erstarrten Formen fliessen sollte, so musste zuerst die Mehrheit der Kantone einer politischen Wiedergeburt entgegengeführt werden. Wieder war es Frankreich, das der Welt den Weg zur Befreiung aus den Fesseln der Reaktion wies. Der Funke, der von der Julirevolution in Paris im Jahre 1830 auch auf die Schweiz übersprang, fand genügenden Brennstoff. Imposante Volksversammlungen brachten die Wünsche des Volkes der Regierung zur Kenntnis. Die sogenannte Regeneration, das heisst die Wiedergeburt von oligarchisch geleiteten Staatswesen zu repräsentativen Demokratien vollzog sich verhältnismässig glatt. Die Kantone Tessin, Thurgau, Zürich, Aargau, Solothurn, St. Gallen, Freiburg, Schaffhausen, Waadt und Bern schufen sich auf diese Art, aus eigener Kraft und unabhängig vom Ausland, das seit 1798 sich stets in schweizerische Angelegenheiten gemischt hatte, freiere, die Souveränität der Gesamtheit anerkennende Verfassungen. Auf dem Gebiete des kantonalen Postbetriebes dieser Kantone

hatte diese Bewegung zunächst die Übernahme des Postbetriebes durch den Staat zur Folge, da wo noch das Pachtsystem bestand, so z. B. in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und St. Gallen, auch in den Kantonen Wallis und Genf, womit, so sollte man meinen, für die Zentralisation aller Betriebe eine günstigere Grundlage geschaffen wurde.

Das dürftige Kleid des Bundesvertrages von 1815 wurde nun naturgemäss zu eng, und es musste von selbst in den fortgeschrittenen Kantonen der Wunsch entstehen, auch das eidgenössische Staatsgrundgesetz zu erweitern und zu ergänzen.

Am 25. Mai 1831 stellte die Gesandtschaft des Kantons Thurgau der Tagsatzung den Antrag, den Bundesvertrag von 1815 im Sinne einer kräftigern, dem Wohle der Schweiz zusagenden Zentralisation zu revidieren. Der Stand Freiburg fügte den Wunsch bei, es möchten folgende Gegenstände allgemeiner Verwaltung gemeineidgenössisch gemacht werden: das Münzrecht, Mass und Gewicht, das Postwesen und das Zollwesen. Der Art. 26 über das Postwesen im Entwurfe zu einer neuen Bundesverfassung hatte folgenden Wortlaut:

Das Postwesen im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

- a) Die Postverbindungen dürfen in keinem Kanton im allgemeinen unter den jetzigen Bestand herabsinken.
- b) Es soll die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses zu jeder Zeit und unter allen Umständen gesichert sein.
- c) Die Tarife werden in allen Teilen der Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen bestimmt.
- d) Für die Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar:
 1. Die Kantone erhalten $\frac{3}{4}$ des reinen Ertrages der Postbedienug im Umfang ihres Gebietes.
 2. Private, die Posteigentümer sind, erhalten aus der Bundeskasse gleichfalls $\frac{3}{4}$ des reinen Ertrages. Für weitere Forderungen steht ihnen, wo es der Fall sein sollte, der Rekurs gegen die Betreffenden zu.
 3. Bei allen nach Ziffer 1 und 2 aus der Bundeskasse zu leistenden Entschädigungen werden die Ergebnisse des Jahres 1832 als Massstab angenommen.
 4. Die Entschädigung geschieht durch jährliche Leistung der nach vorstehenden Bestimmungen schuldigen Summe, die jedoch mittelst des 25fachen Betrages in teilweisen Raten, oder in einer Zahlung losgekauft werden kann.

5. Die in Ziffer 2 genannten Privaten haben das Recht auf Tilgung in 4 Jahresraten.

- e) Die allfällige Übernahme von vorhandenem Material und die Benutzung von Gebäulichkeiten ist Sache gütlichen Einverständnisses zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und den Eigentümern.

Der ganze Entwurf war in seiner Fassung verfrüht, und eine Verfassungskommission, die ihn auf Grund der Standesäusserungen von 1832 abänderte, räumte dem Bunde durch Artikel 20 nur noch das *Beaufsichtigungsrecht* über das Postwesen in der Eidgenossenschaft ein. Der Nachsatz lautet wörtlich wie folgt: Zu einer allfälligen Zentralisation des Postwesens, besonders hinsichtlich der Verbindungen mit dem Ausland, soll auf dem Wege des *Konkordates* das Weitere eingeleitet werden. Interessant ist auch, dass Art. 29 dieses revidierten Entwurfes diejenigen Kantone, die das Postwesen als Regal betrieben, verpflichtete, bis auf einen Viertel ihres Ertrages aus dem Postwesen an die Eidgenossenschaft abzutreten, wenn die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht genügt hätten.

Die Annahme des Entwurfes scheiterte bekanntlich an seiner Rückständigkeit. Die Zeit zur Durchführung der Bundesrevision auf breiter Grundlage war noch nicht gekommen. Damit fiel aber diese Frage keineswegs aus Abschied und Traktanden, sondern drängte sich nun erst recht auf und musste 1847 mit dem Schwerte zur Entscheidung gebracht werden.

In der Zeit von 1833—1847 blieb auch die Frage des Postwesens nicht ruhig. Trotz der wenig ermutigenden früheren Entscheidungen der Tagsatzung über das Postwesen liessen es sich gewisse Kantone nicht nehmen, unablässig an der Verbesserung des Verkehrs zu arbeiten. *Die Verkehrsfragen in der Eidgenossenschaft bildeten neben den politischen den Haupthebel zur Änderung des eidgenössischen Staatenbundes*; besser als die Fragen der Politik, weil neutral und durch gegenseitiges Einvernehmen ohne weiteres lösbar, gewähren sie uns einen Blick in die verworrenen und unhaltbaren Zustände der damaligen Eidgenossenschaft.

Im Jahre 1834 brachte die Vertretung des Standes St. Gallen, wahrscheinlich durch den Mund des vortrefflichen Landammanns Jakob Baumgartner, folgenden Antrag ein:

Es sei von nun an der freie Transit der Briefpostgegenstände in dem Sinne gegenseitig zu gewähren, dass jeder Kanton verpflichtet sei, den andern sogenannte Amtspakete für weiter liegende Kantone abzunehmen und dieselben gegen billige Vergütung transitieren zu lassen.

Ein solcher Antrag beweist aufs neue die bedenklichen Zustände im Posttransportwesen jener Zeit, was auch aus der sehr vorsichtigen Begründung und Antragstellung der vorberatenden Kommission hervorgeht, die den Vorschlag St. Gallens prüfen sollte. „Wäre die Transitarifizierung, so heisst es in jenem interessanten Dokument, der Willkür der einzelnen Kantone anheimgestellt, wie abhängig wäre nicht der eine oder andere Stand vom Willen seines Nachbarn?“ Dass die Binnenkantone von den Grenzkantonen im Postwesen arg benachteiligt wurden, ist Tatsache, desgleichen, dass einzelne kantonale Postverwaltungen dem Auslande günstigere Transportbedingungen einräumten als dem Nachbarkanton. — Die fernere Begründung geht vom Konkordate von 1818 aus, das die Veränderung der Postrouuten zum Nachteil anderer Kantone verbietet, weshalb die Forderung einheitlicher Transittaxen einem Gebote der Gerechtigkeit entspreche. Schliesslich wird darin noch auf den Art. XI des Bundesvertrags von 1815 abgestellt, der den freien Kauf, die freie Aus- und Durchfuhr von Kaufmannswaren von einem Kanton in den andern gewährleistet, wozu eigentlich die Postsachen auch gehören. Die Kommissionsanträge gipfelten in folgenden Thesen:

1. Die Kantone gewährleisteten sich gegenseitig den freien Transit der Briefpostgegenstände in dem Sinne, dass jeder Kanton verpflichtet sein soll, dem andern sogenannte Amtspakete für weiterliegende Kantone abzunehmen und dieselben auf der kürzesten Poststrasse transitieren zu lassen.
2. Als Entschädigung hierfür wird unter den Kantonen ein Tarif für den Transit dieser geschlossenen Pakete ausgemittelt.
3. Zum Massstab dieser Entschädigung dient die Länge der zurückzulegenden Strassenstrecke jedes einzelnen Kantons, mit billiger Beachtung allfällig geleisteter grosser Opfer für die Anlegung und Unterhaltung von Strassenzügen und unabhängig von dem den Kantonen zu leistenden Ersatz für das Postregalrecht (Entschädigung an die Kantone, die ihr Regalrecht an andere Kantone verpachtet hatten).
4. Die Grenzkantone sind verpflichtet, die Korrespondenz aus dem Ausland an die Mitstände nicht höher zu belegen, als sie dieselbe an die Bewohner derjenigen Orte, wo Expeditionsbureaux im eigenen Kanton bestehen, abgeben, mit Hinzufügung einer Transitgebühr vom Orte des Paketschlusses bis an die Grenze des zunächst liegenden Kantons.
5. Für das Regalrecht und den Transit wird den Kantonen im allgemeinen eine Entschädigung zugestanden, und zwar für das erstere z. B.

$\frac{1}{2}$ Kreuzer per Unze (1.8 Cts. für zirka 29 g.), für den letztern z. B. $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Stunde (1.8 Cts. für zirka 4.8 km.).

Diese Vorschläge, die keineswegs unausführbar gewesen wären und eine Brücke gebildet hätten zur Zentralisation von 1848, wurden namentlich von Zürich, Bern, Basel-Stadt und Graubünden bekämpft. Für den Abschluss eines Konkordates sprachen sich nur 10 Stimmen aus. Da sich die Verhältnisse auch auf der Tagsatzung von 1836 gleich blieben, so wurde der Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernt. Es ist dies der letzte Anlauf vor 1848, durch die *Tagsatzung* eine Verbesserung des internen Postwesens auf gemeinsamer Grundlage zu erzielen. Wie die früheren scheiterte er weniger an der staatsrechtlichen Auffassung der Frage, als an kleinlichen Interessen der uneinigigen und selbstsüchtigen Kantone.

Beinahe 10 Jahre ruhten nun diese Bestrebungen, bis wieder ein Versuch zur Änderung der nach und nach unhaltbaren Zustände gemacht wurde, dieses Mal ohne die Mitwirkung der Tagsatzung. Er ging im Jahre 1843 von der Postverwaltung des Standes Zürich aus, dessen Verkehrsgebiet, neben Bern, wohl das grösste der Schweiz war. Ein Jahr zuvor war es gelungen, zwischen den Ständen Luzern, Zürich, Uri, Bern, Basel und Tessin eine Einigung über eine tägliche Postverbindung von Luzern nach Mailand mit Benutzung des Dampfschiffkurses auf dem Vierwaldstättersee zu erzielen, an der die ganze Schweiz eigentlich beteiligt war. *Sollte es nicht möglich sein, mit Umgehung der Tagsatzung, der dort vertretenen kantonalen Kirchturmpolitik und den Ränken der Diplomatie, durch die Vereinigung von Fachmännern über gemeinsame Massnahmen im Postwesen greifbare Resultate zu erzielen?* — Noch waren ja die Taxen und der Zustand der gegenseitigen Beziehungen dieselben, wie sie vor der Tagsatzung zu verschiedenen Malen entrollt worden waren. Das Einladungsschreiben der Postverwaltung Zürich zu den Konferenzen von 1843 und 1844, eine Anklageschrift eigener Art, sagt darüber folgendes:

In unserem Zirkular vom 10. Februar 1843 behielten wir uns vor, über die Traktanden der Konferenz die näheren Eröffnungen zu machen, sobald Sie sich über Ihre Geneigtheit, dieselbe zu beschicken, erklärt haben würden. Da dieses nunmehr, mit der einzigen Ausnahme von Bern, allseitig zustimmend geschehen ist, so machen wir es uns zur angenehmen Pflicht, uns über die Beratungsgegenstände auszusprechen, wobei es jedoch den verehrlichen Administrationen vorbehalten bleibt, denselben auch noch andere beizufügen:

1. Vor allem aus scheint uns die Frage des Transits der Briefe in geschlossenen Paketen besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Die oft kleinlichen Reibungen, welche sich über die Taxe des freien Transits unter den verschiedenen Postadministrationen erhoben, sind keine der geringsten Nachteile des schweizerischen Postwesens und haben vielfältigen Schaden bewirkt.

Wir unsererseits können weder die Ansicht derer teilen, welche annehmen, es habe jeder Kanton von selbst die Berechtigung, das Postgebiet der andern Kantone durch Transitierung geschlossener Pakete zu benützen, noch die entgegengesetzte Ansicht derer, welche die Transitzkorrespondenz ganz wie die eigene Korrespondenz behandeln und taxieren wollen. Wir nehmen an, dass die daherigen Schwierigkeiten auf dem Wege der Übereinkunft und der Verträge allein eine rechtliche Erledigung finden können, halten es aber für durchaus erspriesslich und den Interessen der Schweiz anpassend, wenn der Grundsatz des freien, gegenseitig zu gestattenden Transits der Briefe auch in geschlossenen Amtspaketen konkordatsmässig anerkannt und regliert, wenigstens ein Maximum der Taxe z. B. 8 Kr. per Unze Nettogewicht (28 Cts. für zirka 29 g.) festgesetzt wird.

2. Nicht minder Berücksichtigung verdienen auch die allgemeinen Taxverhältnisse in der Schweiz, welche auf keinem geregelten Massstabe beruhen, so dass oft auch bei gleichen Entfernungen verschiedenartige Tarifsätze zur Anwendung kommen. Wenn auch die Behandlung der innern Kantonal- und Lokalkorrespondenz nicht in Frage gestellt wird, so dürften dagegen in bezug auf die Briefe von einem Kanton zum andern nähere Bestimmungen erforderlich sein, um gar zu auffallende Abweichungen womöglich zu beseitigen, was etwa durch Einteilung in 2 oder höchstens 3 Rayons und eine feste Taxe von 4 und 8 Kreuzern (14 und 28 Cts.) etc. am besten erreicht werden dürfte.

3. Wir haben bereits in unserem Zirkularschreiben die Veränderungen erwähnt, die in dem System der österreichischen Posten eingetreten sind. Bis in die neuesten Zeiten mussten die Briefe von und nach dem österreichischen Kaiserstaate bis an die Grenze frankiert werden; es fanden dafür keine Abrechnungen statt. — Von dieser Behandlungsart ist nun aber Osterreich zurückgekommen. Es hat den Frankaturzwang aufgehoben und sucht mit den benachbarten Staaten gegenseitige Taxberechnungen aufzustellen. Dabei werden nur zwei Taxsätze angenommen von 6 und 12 Kreuzern, der erstere von 20 Stunden Entfernung, der zweite für alles, was ausser diese Entfernung bestimmt ist. Die Distanzberechnung gilt jedoch von dem Aufgabe- bis zum Abgabeorte, so nämlich, dass ein Brief von Genf nach Wien nicht mehr als

12 Kreuzer (42 Cts.) kosten soll, von welchem Betrag 6 Kreuzer (21 Cts.) der österreichischen und 6 Kreuzer (21 Cts.) den schweizerischen Postanstalten zugute kommen würde.

Die Vorteile eines neuen Vertrages der Schweiz mit Osterreich, auf diesen Grundlagen beruhend, lassen sich nicht verkennen; schon die Aufhebung des Frankaturzwanges ist wichtig, noch mehr aber liegt darin, dass die Taxverhältnisse des kleinen Staates zu dem grossen auf ganz gleiche Linie gestellt werden. Allein es treten dem Abschlusse eines solchen Vertrages die kantonalen Zersplitterungen entgegen. Wie soll sich der mässige Portosatz von 6 Kreuzern unter so vielen Administrationen ausgleichen lassen? Wir möchten wünschen, dass die Konferenz diese Frage zum Gegenstand ihrer Beratung machen würde. Wenn auch die Lösung derselben nicht sogleich zu erwarten ist, so dürfte die Erörterung wenigstens dazu dienen, sich bestimmtere Ansichten zu bilden und dadurch ein schliessliches Einverständnis vorzubereiten.

4. Zur Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit im schweizerischen Postwesen möchte besonders auch eine übereinstimmende Festsetzung der Passagiertaxen für alle Hauptrouten, welche die Schweiz durchziehen, erforderlich sein. Dermalen variiert dieselbe zwischen 4, 4¹/₂ und 5 Batzen (56, 63 und 70 Cts.), das Postillonstrinkgeld mit inbegriffen. Ohne eigentliches Einverständnis unter den Administrationen war aber früher allgemein 5 Batzen (70 Cts.) von der Wegstunde als Normaltaxe angenommen; allein auch das Ausmass der Stunden war ungleich im Verhältnis von 20—25 Stunden auf den Grad (Breitengrad von zirka 111 km.), so dass sich immer ein wesentlicher Unterschied herausstellte. Diese Abweichung des Stundenmasses ist nun nicht mehr vorhanden und dadurch die Erreichung eines Einverständnisses um vieles erleichtert. Bei der — gegen früher — weit grössern Frequenz der Reisenden dürfte die möglichste Ermässigung nicht nur ohne Nachteil, sondern eher von günstigem Einflusse sein, daher wir uns unbedenklich den Antrag erlauben möchten, die Passagiertaxe auf 4 Batzen (56 Cts.) von der schweizerischen Wegstunde, das Postillonstrinkgeld inbegriffen, als allgemeine Norm festzusetzen, wobei jedoch den besondern Kurseinrichtungen im Innern der Kantone und Lokalbedürfnissen keineswegs vorgegriffen sein solle.

5. Man ist allgemein einverstanden, dass das Postwesen unter die hoheitlichen Regale gehöre und die Ausübung dieses Rechtes nur dem Staate zustehe. Allein über die Anwendung und die Ausdehnung der Berechtigung herrschen abweichende Ansichten, deren Einfluss sich über die kantonalen Grenzen erstreckt. Nirgends möchte jedoch ein übereinstimmendes Benehmen hierin drin-

gender und notwendiger sein als in der Schweiz, da jede Abweichung, in einen so engen Raum beschränkt, desto auffallender erscheint. So wie der Transport der Briefe unwidersprochen in die Befugnisse des Postregales einschlägt, so ist dieses auch mit der periodischen Beförderung der Reisenden der Fall, insofern dieselbe die Grenze eines Kantons zum andern überschreitet. Es wäre demnach wünschenswert, wenn sich die Administrationen über allgemeine Grundsätze verständigen und konkordatsweise für deren Festhaltung und gegenseitige Unterstützung zur Abwehrung von Beeinträchtigung durch Private vereinbaren würden. Den Kantonen bleibt es immerhin unbenommen auf Routen, wo keine mit andern zusammenhängende Postverbindungen bestehen, oder wo die Bedürfnisse im Innern die Aufstellung von Privateinrichtungen zulässig machen, Ausnahmen zu gestatten, soweit dieselben nicht in die Interessen der benachbarten Administrationen eingreifen.

6. Wenn wir denn auch noch die Errichtung von der Extrapostanstalt als eines Gegenstandes erwähnen, den wir der Beratung der Konferenz unterlegen möchten, so werden wir dazu durch besondere Veranlassung aufgefordert. Der Mangel dieser Einrichtung im Innern der Schweiz verursacht eine Lücke in den Verbindungen mit dem Ausland, die je länger je mehr fühlbar wird und der Schweiz selbst zum offenbaren Nachteil gereicht, indem sie die Reisenden mit eigenem Wagen gewissermassen nötigt, die Durchreise so viel möglich zu vermeiden oder sich schon an den Grenzen die Pferde für die ganze Strecke zu bestellen.

Die Extraposten haben sich in den neuesten Zeiten nach und nach längs den Grenzen der Schweiz etabliert, sind aber nicht in das Innere vorgedrungen und werden sich auch ohne Fortsetzung nicht konsolidieren. Es kann im übrigen nicht Sache der Administrationen sein, sich bei einem Versuch, die Anstalt im Innern der Schweiz herzustellen, anders als durch Einleitung und ratgebende Mitwirkung zu beteiligen, auch gehen unsere Wünsche nur so weit, durch eine allgemeine Besprechung zu erheben, inwiefern eine gegenseitige Unterstützung zu erwarten sein dürfte.

7. Die Veränderungen des neulich zwischen Frankreich und Grossbritannien abgeschlossenen Postvertrages kommen zwar teilweise auch den schweizerischen Postanstalten bereits zu gut; jedoch nicht in dem vollen günstigen Umfange seiner Bestimmungen in bezug des Transits durch Frankreich nach der bei Frankierung an die englischen Posten zu leistenden Vergütung. Es ist zwar möglich, dass Frankreich diese Begünstigung nicht mit andern Administrationen zu teilen gesonnen ist; indessen möchte es sich der Mühe des Versuches lohnen, ob in Beziehung des Transites durch Frankreich, sowie der Vergütung an England eine Ermässigung

erhältlich wäre, was jedoch nur vermittelt gemeinsamen Einverständnisses verhofft werden dürfte.

8. Indem wir hier die hauptsächlichsten Punkte der Traktanden zu gefälliger Vorbereitung berührt haben, ersuchen wir die Wohlwöblichen Postadministrationen, welche noch andere Gegenstände zur Besprechung zu bringen wünschen, uns zum Behuf weiterer Mitteilung davon in Kenntnis zu setzen. Noch besser möchte es aber sein, wenn die Instruktionen der hochgeehrten Herren Abgeordneten es gestatten würden, nicht nur die bezeichneten Punkte, sondern auch noch andere, die sich erst aus dem Verlauf der Beratungen ergeben könnten, einlässlich zu behandeln, und in dieser Beziehung mit ausgedehnten Vollmachten versehen würden.

Es ist überraschend, festzustellen, wie die Schweiz kaum 30 Jahre vor dem berühmten Weltpostkongress, auf nationalem Boden an der Lösung derselben Fragen sich abmühte, die auf internationalem Gebiete im Jahre 1874 durch ein „Konkordat“, das man Weltpostvertrag nennt, eine so schöne und grossartige Lösung gefunden haben. Das Resultat dieser Zürcherkonferenzen ist in 9 Übereinkommen und 7 Beschlüssen niedergelegt.

1. Übereinkunft zur Regulierung der Brieftaxen im allgemeinen.

Das Gebiet sämtlicher einwilligenden Verwaltungen sei in fünf Zonen einzuteilen, wovon die erste bis 20 Stunden, die zweite von 20—30 Stunden, die dritte von 30—45 Stunden, die vierte von 45—60 Stunden und die letzte Strecken von über 60 Stunden umfassen sollte.

Die Höchsttaxen für den einfachen Brief sollten folgende Normen nicht übersteigen:

I. Zone . . .	4 Kreuzer	(14 Cts.)
II. „ . . .	6 „	(21 „)
III. „ . . .	8 „	(28 „)
IV. „ . . .	10 „	(35 „)
V. „ . . .	12 „	(42 „)

Von dieser Taxe sollten zwei Kreuzer der Aufgabe, der Rest der Bestimmungverwaltung zufallen, der auch die Bestreitung allfälliger Transittaxen an Zwischenkantone zukommt.

2. Übereinkunft über die Passagiertaxe der Eil- und Postwagen.

Als Höchstgrenze für die Passagiertaxen wurde der Ansatz von 4¹/₂ Batzen (63 Cts.) für die Schweizerstunde aufgestellt und von 6¹/₂ Batzen (70 Cts.) für Gebirgsgegenden, die Postillonstrinkgelder eingerechnet.

3. Übereinkunft zur Regulierung der Brieftaxe nach dem Gewicht.

Es wurde folgende Gewichtsprogression angenommen:

bis $\frac{1}{2}$ Lot (7.5 g.)	$\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Lot (26 g.)
$\frac{1}{2}$ " 1 " (15 g.)	$1\frac{3}{4}$ " 2 " (30 g.)
1 " $1\frac{1}{4}$ " (19 g.)	und je $\frac{1}{4}$ Lot mehr (zirka
$1\frac{1}{4}$ " $1\frac{1}{2}$ " (22 $\frac{1}{2}$ g.)	4 g.)

4. Übereinkunft über den Transit geschlossener Briefpakete.

Die Kantone gewähren sich gegenseitig vollständige Transitfreiheit für geschlossene Briefsendungen zu nachfolgenden Transitsätzen:

- 2 Kreuzer (7 Cts.) für Strecken bis 3 Wegstunden (14.4 km.) und für die Unze (zirka 29 g.) netto,
- 4 Kreuzer (14 Cts.) für Strecken von 3—6 Wegstunden (28.8 km.) und für die Unze netto,
- 6 Kreuzer (21 Cts.) für Strecken von 6—14 Wegstunden (67.2 km.) und für die Unze netto,
- 8 Kreuzer (28 Cts.) für Strecken über 14 Wegstunden (67.2 km.) und für die Unze netto,

wobei jeder Kanton als selbständiges Postgebiet zu betrachten ist.

Die weitem Abkommen betreffen die Taxen und Gewichtsnormen für Schriften- und Mustersendungen, für Druckschriften und für Zeitungen, sowie die einlässlicheren Bestimmungen über die Anfertigung und die Behandlung von *Transitsendungen*.

Bezeichnend für die eigennützige Haltung einzelner Bundesglieder ist das Übereinkommen IX, das, übereinstimmend mit einem verworfenen Kommissionsantrag der Tagsatzung, den Postverwaltungen zur Pflicht macht, sich gegenseitig auf Begehren alle mit dem In- und Ausland abgeschlossenen Postverträge zur Kenntnis zu bringen und den Mitständen die Vorteile der neuen Verträge, nur um die wirklichen Transitspesen des Eingangskantons erhöht, zukommen zu lassen.

Über einheitliche Bestimmungen betreffend die Regalrechte konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Beschlüsse erstreckten sich auf die Einleitung von Vertragsunterhandlungen mit Wien, den Beitritt nicht vertretener Kantone, die Genehmigung, die Dauer und das Inkrafttreten der beschlossenen Übereinkommen.

Diesen Konferenzen blieben einzig Bern und Wallis fern; da jedoch verschiedene Kantonsregierungen den Übereinkommen die Genehmigung versagten oder von der Bedingung abhängig machten, dass alle oder gewisse Kantone dem Konkordate beitreten, z. B. Waadt vom Beitritt Berns, so war ihr praktischer Erfolg

unmittelbar gering. Doch darf man dabei ihren Einfluss auf die Fassung einiger kantonaler Verträge nach 1844 und auf die Gestaltung der eidgenössischen Postgesetzgebung von 1849 immerhin nicht ganz ausser acht lassen.

Die letzte Frage aus dem Gebiete des Postwesens, die der Tagsatzung vorgelegt ward, betrifft die Verpachtung des Postregals im Kanton Schaffhausen an die Thurn und Taxissche Postverwaltung im Jahre 1833, das heisst, die staatsrechtliche Stellung der Kantone zum Ausland. Kaum war die Sache ruchbar geworden, hatte der eidgenössische Vorort dagegen Verwahrung eingelegt, einerseits, weil dieser Vertrag der Tagsatzung hätte vorgelegt werden sollen, andererseits, weil dadurch „der schon wiederholt einlässlich besprochenen Idee einer grössern Zentralisation des schweizerischen Postwesens Hindernisse in den Weg gelegt werden“.

Trotzdem dieser Vertrag staatsrechtlich vor der Tagsatzung nicht angefochten werden konnte, wurde dem Stand Schaffhausen doch Mangel an politischem Zartgefühl vorgeworfen, der auch durch die Erteilung des schaffhauserischen Bürgerrechts an den Fürsten von Thurn und Taxis nicht gut gemacht worden sei. Immerhin wurde mit 14 Stimmen festgesetzt: Es seien von seiten der obersten Bundesbehörde keine weitem Einwendungen gegen diesen zwischen den postberechtigten Familien in Schaffhausen und der Thurn und Taxisschen Postadministration bereits abgeschlossenen Vertrag zu machen! Ein mit 12 Stimmen Mehrheit angenommener Vorbehalt im Protokoll über denselben Gegenstand lautet ferner: Dass der zwischen den postberechtigten Familien in Schaffhausen und der Thurn und Taxisschen Postadministration abgeschlossene Postvertrag allfälligen späteren Verfügungen des Bundes über das Postwesen durchaus unpräjudizierlich sei und diesfalls die Rechte des Bundes verwahrt sein sollen.

Im Anschluss an den erwähnten Fall stellte der Stand Glarus den Antrag: Dass für die Zukunft der Grundsatz aufgestellt werde, es dürfe das Postregal von keinem Kanton einem ausländischen Postamt weder verlehnt noch verkauft werden.

Damit griff man in die Souveränitätsrechte der Kantone ein, weshalb es nicht wundern kann, dass der Vorschlag auf der Tagsatzung von 1835, trotz innerer Berechtigung, keine Mehrheit auf sich zu vereinigen vermochte und bei der Umfrage auf der Tagsatzung von 1836 aus Abschied und Traktanden fiel.

So wenig die Mediationsverfassung und der Bundesvertrag von 1815 und unsere damalige Bundesorganisation für die Entwicklung und Förderung des internen Postwesens genügten, ebenso mangelhaft waren sie für die Gestaltung der schweizerischen Postverhältnisse mit dem Auslande. Während zur Zeit der Mediation die Kantone laut Artikel 32 der fraglichen Verfassung

zur Unterhandlung eines Postvertrages die Bevollmächtigung der Tagsatzung einholen mussten, setzte der Bundesvertrag von 1815 in Artikel 8 fest, dass Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegegenstände von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten unabhängig abgeschlossen werden mögen. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmässigen Rechten anderer Kantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntnis der Tagsatzung gebracht werden. Die Verfassung gestattete den Kantonen einzeln, mit dem Ausland Postverträge abzuschliessen, wobei die Kantone nicht das Interesse der Eidgenossenschaft verfochten, sondern gewöhnlich zum Wohl der eigenen Kasse arbeiteten. Solche Verträge wurden besonders von den Grenzkantonen einzeln abgeschlossen. Nach und nach nötigte die wirtschaftliche Konzentration der Nachbarländer die schweizerischen Kantone, gemeinsam vorzugehen. Doch geschah das auf eine Art die eines zielbewussten Staates nicht immer würdig war.

Alt Landamman Jakob Baumgartner, Gesandter von St. Gallen, hat diese Verhältnisse in einem Büchlein: „Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaate im Jahre 1845“ näher geschildert. Er stellt fest, dass im Jahre 1816 Zürich mit Österreich einen Postvertrag abgeschlossen hatte, der dem letztern Staate gestattete, seine sämtliche Korrespondenz von Süden nach Norden, aus dem Osten nach Westen und umgekehrt in geschlossenen Paketen durch die Schweiz zu versenden und zu empfangen, in allen Fällen ohne Vergütung an die schweizerischen Kantone, was um so mehr auffällt, als kein Kanton dem andern ähnliche Bedingungen einräumte und im Gegenteil die Bestrebung herrschte, zwei entfernte Kantone nicht in unmittelbarem Verkehr treten zu lassen. Die Kantone, die im Vertrag selbst nicht als Kontrahenten genannt sind, pflichteten ihm nach und nach bei, so dass er zu einem fast die ganze Schweiz umfassenden Postvertrag ward, aus dem die zürcherische Verwaltung grossen Nutzen zog. In den 40er Jahren verspürte man das Bedürfnis, diesen Vertrag zu kündigen, um günstigere Bedingungen zu erzielen (vide Ziffer 3 des Zürcherprogrammes auf Seite 249). Die wichtigeren Verwaltungen hatten je ihre besondern Wünsche, und zur Zeit der Vorbereitung der Abordnung nach Wien hatte man in den verschiedenen Kantonen, die sich um die Sache kümmerten, kaum über etwas anderes als die Zeit der Abreise ein Einverständnis gepflogen. „So viel konnte keinem entgehen“, schreibt Baumgartner, „dass die österreichische Postverwaltung das gewichtigere Wort in die Wagschale zu legen bekomme, und dass für die Schweizerkantone die Schwierigkeiten

weniger auswärts, als in ihren ungleichen und höchst unausgebildeten Postverhältnissen unter sich zu erwarten sein werden.“ Die 7 Vertreter der schweizerischen Kantone Luzern, Uri, Zürich, Basel und St. Gallen, die, ausgenommen die Vollmachten von Neuenburg und Wallis, alle übrigen auf sich vereinigten, gingen nach Wien mit Instruktionen, die in manchen Dingen in schnurgeradem Widerspruch zu einander standen. Forderten doch z. B. die Kantone Graubünden, Glarus und St. Gallen die Leitung ihrer italienischen Korrespondenz über den Splügen, statt via Gotthard, dessen Interessen dagegen von allen Kantonen, die am betreffenden Konkordate beteiligt waren, Zürich nicht ausgeschlossen, aufs eifrigste verfochten wurden. Erst in Wien, gegenüber der österreichischen Abordnung, deren für die Schweiz massvollen Forderungen und ruhig überlegene Haltung vorteilhaft abstechen von der Zerfahrenheit, die unter der schweizerischen Abordnung herrschte, gelang es, durch gegenseitige Besprechungen zu einheitlichem Vorgehen zu gelangen, das in der Annahme der österreichischen Vorschläge bestand. (Vide Ziffer 3 des Zürcherprogrammes auf Seite 249.)

Eine weitere Illustration zu diesem für die Schweiz beschämenden Zustande liefert ein Brief des französischen Ministers des Auswärtigen Guizot an Herrn von Tschann, den schweizerischen Geschäftsträger in Paris vom Jahre 1844. Es handelt sich dabei um die Erneuerung eines Postvertrages des Kantons Genf mit Frankreich vom Jahre 1831, wegen des Verkehrs mit Grossbritannien: „Il est douteux“, schreibt Guizot, „que l'Office Britannique acceptât cet arrangement, s'il ne lui était proposé que pour un seul canton, ou même pour deux ou trois cantons, et qu'il ne préférât attendre que tous les cantons suisses se fussent concertés entre eux et entendus avec le Gouvernement du Roi pour faire d'un semblable arrangement une mesure générale et arriver à un prix uniforme. Je crois donc en définitive, Monsieur, qu'il serait opportun et qu'il y aurait avantage pour la régularité et la facilité des relations postales de la France avec les cantons suisses, que les conventions qui règlent ces rapports fussent renouvelées simultanément, afin d'en faire disparaître les différences et les inégalités qui les entachent.“

Wenn auch weder Frankreich noch Österreich in jenen Jahren eine engere *politische* Einigung der schweizerischen Kantone gefördert haben, so spricht doch ihre Haltung deutlich genug aus, was man im Auslande über die Zerrissenheit unseres Staatswesens, namentlich auf *wirtschaftlichem* Gebiete dachte.

Dass im übrigen durch den Wienervertrag vom Jahre 1847 Briefe aus Österreich nach der Westschweiz beinahe billiger zu stehen kamen als solche aus der Ostschweiz, liefert einen fernern Beweis der Sachlage.

Wohl wäre man, veranlasst durch diese gemeinsamen internationalen Verträge und die daraus entstehende Notwendigkeit, eine gleichmässige Teilung der festen internationalen Taxen vorzunehmen, in der Folge vielleicht zu einer allgemeinen Verständigung auch über das interne schweizerische Postwesen gelangt, wenn nicht auf andere Weise eine schnellere, gründlichere Lösung der Frage erfolgt wäre.

Die Mängel unseres Postwesens in den Jahren 1803—1848 beruhten, wie die Zerfahrenheit unseres Staatswesens überhaupt, auf einem Staatsrecht, das, zu gunsten von 22 ungleichartigen Stätchen, eine zielbewusste, starke Zentralmacht nicht duldete.

Solange in unserm Staatenbunde ein einziger Kanton, auf veraltetes Recht pochend, die Interessen der Gesamtheit seinen eigenen zuliebe missachten und zurücksetzen durfte, mit anderen Worten, solange die Mehrheit eine oft sehr engherzig beratene Minderheit staatsrechtlich nicht zwingen konnte, hätte dieser elende Zustand noch Jahrzehnte fortdauern können. Dass die Entscheidung in dieser Frage schon so bald fiel, ist unmittelbar wichtigeren, politischen Ursachen zu verdanken; mittelbar hat indessen die Zersplitterung des Post-, Münz- und Zollwesens und die Unfähigkeit der Kantone und der Tagsatzung, eine Vereinheitlichung auf der Grundlage des Bundesvertrags von 1815 herbeizuführen, mächtig auf die Lösung dieser Lebensfrage in der Eidgenossenschaft hingewirkt. *Greift doch das Verkehrswesen und namentlich das Postwesen so tief in das Leben und die Verhältnisse jedes Bürgers ein, dass man hier am greifbarsten die Mängel des Staatswesens verspüren musste.*

Das Jahr 1847 kam. Die Auseinandersetzung über die künftige Gestaltung der schweizerischen staatsrechtlichen Verhältnisse brachte der Schweiz durch die Bundesverfassung von 1848 nicht nur den Grundsatz, dass die Mehrheit über der Minderheit steht, der Bund allein mit dem Ausland Staatsverträge abschliesst, sondern auch die Zentralisation des Postwesens und das Bundesregal.

Die Übernahme der kantonalen Posten durch den Bund im Jahre 1848—1849.

Die Tagsatzungskommission, der die Aufgabe zugefallen war, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen, legte der Tagsatzung zur Beratung über das Postwesen den Text des Art. 26 des Verfassungsentwurfes von 1832 vor (vide Seite 247). Die Diskussion im Schosse der Tagsatzung ergab aber bald, dass die Kantone mit $\frac{3}{4}$ des Reingewinnes sich nicht

zufrieden geben würden; man sprach ihnen deshalb den ganzen Ertrag des Postwesens zu. Es gab auch Stimmen, die eine andere Lösung der Postfrage befürworteten. Bern z. B. hatte den Vorschlag gemacht, die Post und das Zollwesen ohne jegliche Entschädigung an die Kantone zu zentralisieren, wogegen der Bund die Kosten und die Leitung des gesamten Wehrwesens und des höhern Schulunterrichtes übernommen hätte. St. Gallen machte einen ähnlichen Vorschlag. Der Bund hätte dagegen sämtliche Strassen von den Kantonen übernommen.

Noch in einem andern Punkte erlitt dieser Artikel eine wesentliche Änderung; es wurde nämlich der Satz darin aufgenommen, dass, wenn die Reineinnahmen der Post für die Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreichen sollten, den Kantonen ein verhältnismässiger Abzug gemacht werde. Dieser Zusatz ist in den Standesinstruktionen nicht enthalten und wurde nicht aus dem Schosse der Tagsatzung beantragt, sondern er ist dem klugen Walten der Verfassungsredaktoren, den Herren Kern und Druey zu verdanken; er ging, nur redaktionell etwas geändert, durch. Seine grosse Bedeutung besteht darin, dass er von Anfang an der schwerbelasteten Postverwaltung in der Ausarbeitung der Postgesetze, namentlich hinsichtlich der finanziellen Folgen, etwas mehr Ellbogenfreiheit liess.

Die Vereinheitlichung und Übernahme des Postwesens in der Schweiz auf den 1. Januar 1849 bedeutete für den jungen Bund eine grosse Aufgabe, die im Art. 33 der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 umschrieben ist wie folgt:

Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1. Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.
2. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.
3. Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.
4. Für Abtretung des Postregales leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben ¹⁾.

¹⁾ Die Ergebnisse der Jahre 1847 und 1848 fielen, weil den Kantonen nicht günstig, ausser Betracht.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältnis der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

- b) Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in der Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiet demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.
- c) Wo die Ausübung des Postregales Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.
- d) Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigentümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.
- e) Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigentum, oder nur mietweise zur Benutzung zu übernehmen.

Wenn wir ferner Kenntnis nehmen vom Art. 39 der Bundesverfassung von 1848:

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a) Aus den Zinsen des eidgenössischen Kriegsfonds.
- b) Aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle.
- c) Aus dem Ertrag der *Postverwaltung*.
- d) Aus dem Ertrag der Pulververwaltung.
- e) Aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur infolge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können,

so muss man zugeben, dass es kein Leichtes war, diesen gegensätzlichen Aufgaben gerecht zu werden und sie befriedigend zu lösen. Die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1849 zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Posttaxen bemerkt denn auch mit Recht:

„Bei diesen weit auseinandergehenden Forderungen müssten wir nahezu verzweifeln, unsere Aufgabe befriedigend lösen zu können, wenn wir nicht mit Vertrauen auf die richtige Würdigung der Verhältnisse durch die Staatsmänner, die zunächst für ihre Kantone zu sorgen haben, zählen könnten, wenn nicht in der Bundesverfassung selbst eine Mindereinnahme im Postwesen in Aussicht gestellt wäre und wenn uns nicht andererseits die Erfahrung lehrte, dass der Erfolg einer Taxermässigung im Postwesen selten nur auf

Grund des Bisherigen, nach trockenen arithmetischen Regeln, berechnet werden kann etc. . . .“

Es war eine Operation, ähnlich der in den letzten Jahren durchgeführten Verstaatlichung und Vereinheitlichung der Hauptbahnen der Schweiz. Die Postverwaltung war dabei noch insofern im Nachteil, als sie es allgemein nicht mit privaten Erwerbsgesellschaften, sondern mit Kantonen, Bundesgliedern zu tun hatte, die eine ergiebige Einnahmequelle in ihrem Staatshaushalte nicht missen konnten und sich alle Mühe gaben, der Eidgenossenschaft ihre Postrechte so teuer als möglich abzutreten. Kein Rechnungsgesetz hatte, der Übernahme vorgängig, die natürlichen Verkehrswerte der einzelnen Postbetriebe bestimmen helfen. Alles musste für sich, getrennt berechnet und geschätzt werden.

Folgende Kantone hatten im Jahre 1849 ihre Posten selbst betrieben:

Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Baselstadt, Solothurn, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Genf, Neuenburg;

ganz verpachtet: Schwyz³⁾, Obwalden¹⁾, Nidwalden¹⁾, Zug¹⁾, Schaffhausen⁴⁾, Thurgau¹⁾;

teilweise verpachtet: Uri¹⁾, Baselland²⁾;

Appenzell I.-Rh.³⁾ und Appenzell A.-Rh.³⁾ hatten aus ihren Postrechten überhaupt keinen Nutzen gezogen.

Die Entschädigungssumme, die der Bundesrat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen den Kantonen zusprach, betrug ursprünglich Fr. 1,479,154. 53, vom Jahre 1854 weg Fr. 1,486,560. 82, die sich auf die einzelnen Stände verteilte wie folgt:

	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
Zürich . . .	232,138.	46	Übertrag	752,799.	52
Bern . . .	249,252.	48	Schaffhausen	3,181.	82
Luzern . . .	57,958.	16	Appenz. A.-Rh.	14,285.	71
Uri . . .	29,771.	10	Appenz. I.-Rh.	342.	86
Schwyz . . .	2,857.	14	St. Gallen . .	89,084.	76
Obwalden . .	342.	86	Graubünden	33,549.	19
Nidwalden . .	228.	57	Aargau . . .	146,694.	43
Glarus . . .	10,329.	83	Thurgau . . .	25,454.	55
Zug . . .	3,285.	71	Tessin . . .	14,908.	96
Freiburg . .	20,320.	52	Waadt . . .	207,812.	91
Solothurn . .	10,490.	93	Wallis . . .	26,488.	07
Baselstadt . .	119,065.	15	Neuenburg . .	74,676.	33
Baselland . .	16,758.	61	Genf . . .	97,281.	71
Übertrag	752,799.	52		1,486,560.	82

1) Von der Postverwaltung des Kantons Zürich betrieben.
 2) " " " " " " Baselstadt betrieben.
 3) " " " " " " St. Gallen betrieben
 (beide Appenzell ohne Pachtvertrag).
 4) Von der Postverwaltung Thurn und Taxis betrieben.

Laut Bundesbeschluss vom 24. Juli 1857 über die Verteilung des Postertrags war den Kantonen die Frist von einem Jahre eingeräumt, um gegen die Festsetzung der Postentschädigung Klage zu erheben.

Nur Uri, Neuenburg und Baselland, letzteres gegen Baselstadt, klagten ihre höheren Forderungen vor Bundesgericht ein. Baselland sah seinen Ertrag, zu ungunsten von Baselstadt, im Jahre 1858 um Fr. 8420 vermehrt; durch Urteil vom 28. Juni 1854 stieg die Entschädigung Neuenburgs von Fr. 70,092 auf 74,676 Franken. Uri endlich wurde mit seinen Ansprüchen im Jahre 1862 nach langen Expertisen vom Bundesgerichte abgewiesen. Alle übrigen Anstände konnten gütlich erledigt werden.

Aus den Reklamationen der einzelnen Kantone gegen die vom Bundesrat ursprünglich festgesetzte „Entschädigungsskala“ erhellen die unendlich verwickelten und ungleichartigen Verhältnisse der einzelnen Postanstalten vor der Zentralisation, und die Wohltat, die durch einheitliche, zielbewusste Organisation des Postwesens dem Lande erwiesen wurde.

So zum Beispiel hatten einzelne Kantone, wie Bern, Graubünden, Waadt, Luzern und Basel, den Mietzins für Staatsgebäulichkeiten, die zu Postzwecken benutzt wurden, gar nicht, andere, im Verhältnis zu dem von der Eidgenossenschaft verlangten Zins, viel zu niedrig in ihre Betriebsrechnung eingesetzt, was beides einer Steigerung des Reinertrages entsprach. Andere beklagten sich, dass die Kantone mit hohen Taxen am besten wegkommen, während Verwaltungen mit bescheidenen Taxen durch die Zentralisation verlören. Gewisse Kantone verrechneten eine Anzahl von Postfreiplätzen für kantonale Beamte, worauf ihnen seit der Vereinheitlichung der Posten ein Recht nicht mehr zustand. Andern Kantonen sollte die Beschränkung der Portofreiheit zur Erhöhung der Postentschädigung verhelfen. Sehr schwierige Fragen erhoben sodann Kantone wie Uri und Baselland mit der Behauptung, dass die ihnen früher vergütete Pachtsumme die Einnahmen nicht erreicht, die der pachtende Kanton auf ihrem Kantonsgebiete erzielt habe. Die umgekehrte Forderung stellte der Stand Zürich, der durch den Betrieb der Posten im Kanton Thurgau einen Verlust von Fr. 28,867 erlitten und ihn, über den aus seinem gesamten Postbetrieb erzielten Gewinn, vergütet haben wollte, was ihm dann auch gewährt wurde; ähnlich auch der Stand St. Gallen hinsichtlich seiner Pacht im Kanton Schwyz und verschiedener doppelt gebuchter Einnahmeposten. Neuenburg und St. Gallen verlangten ferner die Gutschrift von veruntreuten Geldern. Baselstadt verlangte die Gutschrift eines Betrages von Fr. 4437, den Kosten einer Abordnung nach Paris zur Unterhandlung eines Postvertrags.

Wie schwierig die Schätzung dieser verschiedenen Faktoren war, geht aus einem Berichte des Zentralpostsekretärs Steinhäuslin hervor, der zudem einen trefflichen Beitrag liefert zur Kenntnis der Ära der kantonalen Posten, und dem folgendes entnommen ist:

„Es kann um so weniger etwa in der moralischen Verpflichtung anderer Kantone liegen, den Schaden eines Postvertrages oder verfehelter Spekulation eines Pächters gutmachen zu helfen, als eben in der Pacht letzterer ein Mittel sucht, gegen andere, besonders benachbarte Postverwaltungen, gewisse, vom bloss eigenen Kantonsgebiet aus kaum haltbare Forderungen durchzusetzen, z. B. durch Festhaltung höherer Transitgebühren oder Überlieferungspreise etc. Diese in der Pachtung liegenden Tendenzen können wohl nicht in Abrede gestellt werden; schwer, fast unmöglich ist es, den Betrag derselben in einem Geldbetrage anzugeben. Welchen Anhalt für seine lange behauptete Stellung hat nicht Zürich durch die Vereinigung beider Gebiete von Zug und Thurgau und seinerzeit noch der Kantone Uri und Tessin mit seinem eigenen Postgebiete erlangt! Welchen hohen Wert für die freiere Entwicklung seiner Posten hatte nicht die Erwerbung des Postgebietes von Schwyz für St. Gallen bei seinen Konflikten mit Zürich, wodurch eine mit Umgehung Zürichs, unabhängige Strasse nach der westlichen Schweiz eröffnet wurde! Wäre St. Gallen oder Thurn und Taxis als Pächter des Thurgau eingetreten, welchen Bedingungen für den Transit hätte sich Zürich unterziehen, oder zu vielleicht schwierigen Umleitungen greifen müssen!“

Trotzdem diese Annahmen in einzelnen Streit-schriften der beteiligten Kantone bestritten wurden, ist doch klar, dass wenn auch der pachtende Kanton zuweilen durch den Betrieb der betreffenden Pacht eine kleine Einbusse erlitt, er offenbar mittelbar durch das Verkehrsmonopol so grosse Vorteile eintauschte, dass er von einer Kündigung des Pachtvertrages absah. Dennoch wurde im allgemeinen der Abzug der streitigen Summen von den Passiven anerkannt, während dem Kanton, dessen Gebiet dem Pächter keine direkte Rendite abgeworfen hatte, die volle bezogene Pachtsumme zukommen sollte. Den beiden Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerhoden wurde zusammen eine Summe von Fr. 14,628 zugesprochen, als Schätzwert der von St. Gallen auf ihrem Gebiete ohne Pachtvertrag erzielten jährlichen Reineinnahmen. Dem Kanton St. Gallen wurde diese Summe bei den Einnahmen nicht abgezogen. Dazu kam die Übernahme des gesamten Betriebs- und Rollmaterials, das sehr hoch auf Fr. 779,090 eingeschätzt worden war, ferner der Rückkauf des Postrechtes im Kanton Schaffhausen vom Fürsten Thurn und Taxis

im Jahre 1853 für Fr. 150,000. In der Höhe der ersten Summe gab die Eidgenossenschaft Obligationen aus, die nur nach Verfügung der Bundesversammlung kündbar sein sollten und zu 4 % verzinst werden mussten.

Die Beschaffung dieser Geldmittel war ein Teil der gestellten Aufgabe, keine kleine fürwahr! Betrug doch die Summe von Fr. 1,486,560 ungefähr 30 % der Bruttoeinnahme des Jahres 1850, während das Verhältnis des Reinertrages zum Bruttoertrag im Jahre 1906 nur noch 7.7 % erreichte. Die nebenstehende Tabelle beweist, dass der Ertrag der Posten im allgemeinen unter dem Entschädigungsbetrag an die Kantone stand.

Der andere Teil betraf die Erwartungen, die das Schweizervolk, die nationale Volkswirtschaft an die Zentralisation des Postwesens knüpfte. Es betraf vor allem die Vermehrung und Beschleunigung der Postkurse, die bequemere Einrichtung der Postwagen, die Erweiterung der Haftpflicht der Postverwaltung, die Vermehrung der Botenverbindungen und Bestellungen, die Abschaffung der Bestellgebühren, die Ermässigung der Tarife etc., eine Reihe von Forderungen, wie sie ähnlich auch bei Gelegenheit der Verstaatlichung der Eisenbahnen gestellt worden sind. Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte noch im Jahre 1846 eine dreimalige Distribution in der Woche als genügend erachtet; vom Bunde verlangte man für alle Postbureaux die tägliche Vertragung.

Die gesetzlichen Grundlagen der eidgenössischen Verkehrspolitik im Postwesen, das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 und das Posttaxengesetz vom 8. Juni 1849, bedeuten deshalb einen Ausgleich der beiden in Art. 33 der Bundesverfassung von 1848 angedeuteten Richtungen. Die wichtigsten Artikel seien hier kurz angeführt.

I. Aus dem Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849.

Art. 1. Das Postregal im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft steht dem Bunde zu.

Art. 2. Das Postregal besteht in dem ausschliesslichen Recht:

- a) Des Transportes von verschlossenen Briefen.
- b) ¹⁾ Des Transportes von andern verschlossenen Gegenständen aller Art (Pakete, Gelder etc.), wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind.
- c) ¹⁾ Des regelmässigen periodischen Transportes von Personen.
- d) ¹⁾ Der Beförderung von Personen durch Extraposten.

¹⁾ Die Frage, ob der Transport von Personen sowie der Transport von Waren und Wertgegenständen bis zu einem ge-

Art. 3. Als Ausnahme von den im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen ist das Versenden und Vertragen von Briefen, Paketen und Geldern gestattet:

- a) Wenn es Sache blosser Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung oder Belohnung erfolgt, und insofern es nicht durch Personen geschieht, die sich aus der Besorgung von Aufträgen, Kommissionen für Privatleute oder aus der Besorgung und Bedienung von periodischen Kursen zu Fuss oder wie immer ein Gewerbe machen.
- b) Wenn es durch den Eigentümer selbst oder durch eine von ihm hierzu besonders bestellte Person stattfindet.

Art. 4. Für die regelmässige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken, für Beförderung von Personen durch Extraposten, sowie für den Transport von Briefen, Paketen, Geldern und Personen durch Boten kann der Bundesrat auf bestimmte Zeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, besondere Konzessionen erteilen ¹⁾.

Die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sollen in dem darüber auszufertigenden Patente genau bezeichnet werden.

Art. 12. Die Postanstalt haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Wertangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene Wert gibt den Massstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, dass der beschädigte Gegenstand einen geringern Wert gehabt hat.

Art. 13. Die Postverwaltung hat dem Aufgeber eine Vergütung von 10 Franken (n. W. Fr. 14 zirka) zu leisten, wenn die Abgabe eines eingeschriebenen Briefes oder eines eingeschriebenen Postpaketes mit

wissen Gewicht mit in die Regalrechte der Post einbezogen werden solle oder nicht, war sehr umstritten. Eine starke Minderheit wollte diese Transporte der freien Konkurrenz überlassen. Schliesslich überwog das Bedenken, dass die Privatspekulation sich doch nur derjenigen Gegenden annehmen werde, wo sicherer Gewinn winke, ohne sich im geringsten um die verkehrsärmeren, aber dennoch verkehrs- und entwicklungsbedürftigen Täler zu kümmern, die schönen Argumente der Anhänger der Gewerbefreiheit, und zum Heile des Ganzen wurde auch der Betrieb dieser Dienstzweige dem Staate als ausschliessliches Recht zugewiesen, wie sie bis 1849 Bestandteile der kantonalen und früher der helvetischen Posten gewesen waren. (Vide auch Art. 4.)

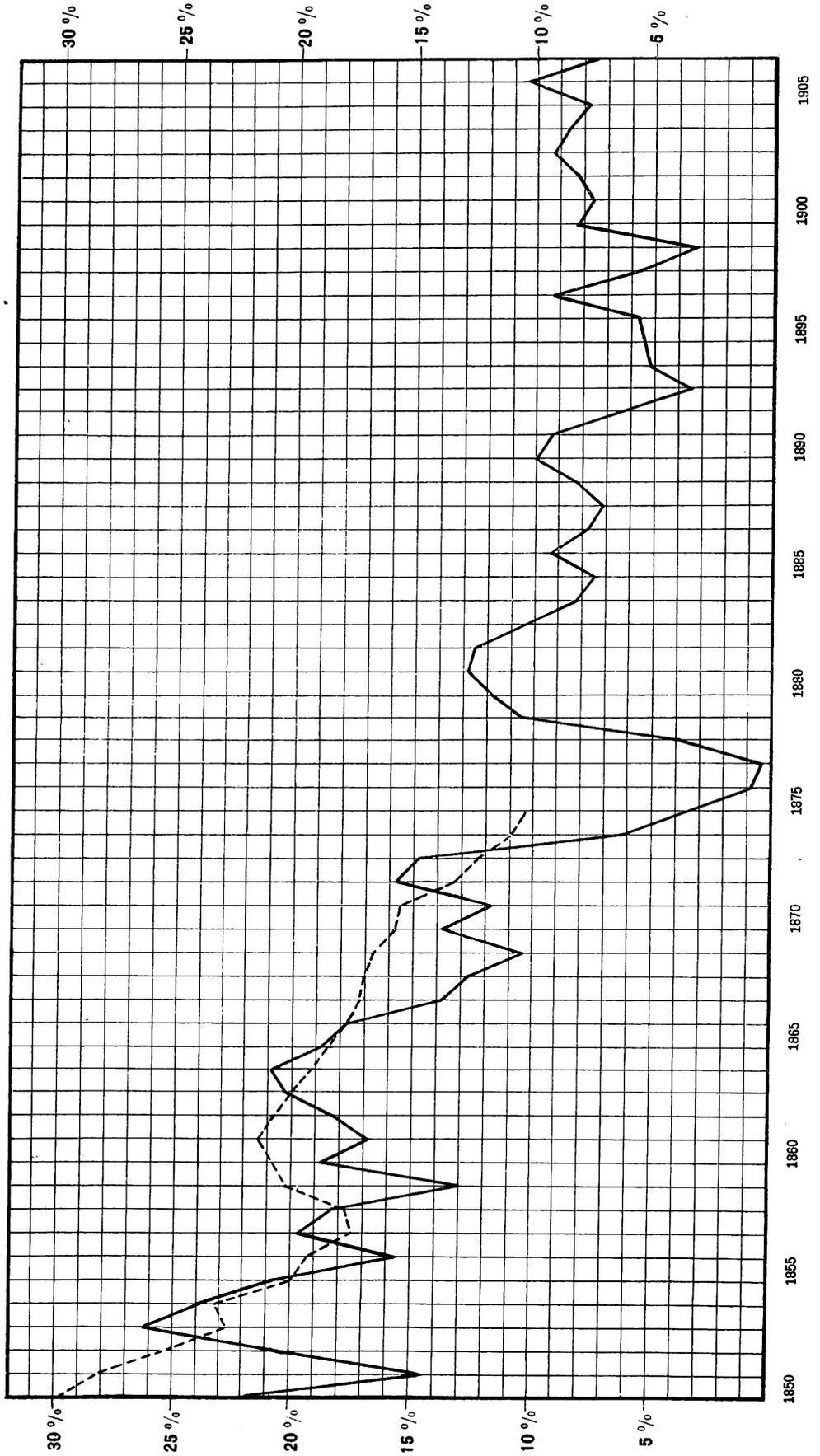
¹⁾ Der Bundesrat äusserte sich dazu wie folgt:

„Übrigens sind wir keineswegs der Ansicht, dass da, wo ein bedeutender Verkehr vorhanden ist, die Privatkonzurrenz ganz ausgeschlossen werden soll. — Aber unter Kontrolle sollen diese Gewerbe gestellt werden, und wenn wir im Gesetzesvorschlage von Konzessionsgeldern reden, so soll das bloss Fiskalische nicht die vorherrschende Absicht sein, die uns bei Festsetzung der Gebühren leiten wird.“

Prozentuales Verhältnis der Entschädigung an die Kantone und der wirklichen Reineinnahmen zu den Bruttoeinnahmen der Postverwaltung. 1849—1874—1906.

- Verhältnis der Entschädigungsskala zu den Bruttoeinnahmen.
- Verhältnis der wirklichen Reineinnahmen zu den Bruttoeinnahmen.

Zur Notiz: Durch die Verfassung von 1874 fiel die Entschädigung an die Kantone dahin. (Übernahme des Militärwesens durch den Bund.)



oder ohne Wert um mehr als einen Posttag¹⁾ verspätet wird, und von 30 Franken (Fr. 42. 25 n. W.), wenn ein solcher Brief oder ein eingeschriebenes Schriftpaket ohne Wertangabe verloren geht.

Die gleiche Vergütung ist zu leisten, wenn besonders rekommandierte Pakete oder Gelder um mehr als zwei Posttage verspätet werden.

Art. 14. Gegenüber der Post haftet die Postansalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

Der Bundesrat ist aber ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachteil entstanden ist.

II. Aus dem Posttaxengesetze vom 8. Juni 1849.

Art. 1. Die Taxe für den Transport von Briefen, Schriftpaketen, Druckschriften und Warenmustern im Innern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Poststrasse, die vom Aufgabepostbureau bis zum Abgabepostbureau führt, zu bemessen.

Art. 2. Diese Entfernung wird nach 4 Briefkreisen berechnet:

- Der 1. Briefkreis geht bis auf 10 Stunden (48 km.)
 „ 2. „ „ von 10–25 „ (48–120 km.)
 „ 3. „ „ „ 25–40 „ (120–192 km.)
 „ 4. „ „ über 40 „ (über 192 km.)

Art. 3. Für Briefe ist die Taxe nach folgendem Masstabe festgesetzt:

Altes Gewicht	Gramm	Im I. Briefkreis		Im II. Briefkreis		Im III. Briefkreis		Im IV. Briefkreis	
		alte Rappen	Centimes	alte Rappen	Centimes	alte Rappen	Centimes	alte Rappen	Centimes
Bis 1/2 Loth	Bis 7.3 g.	5	7	10	14.1	15	21.1	20	28.2
Von 1/2 bis 1 Loth	Von 7.3—15.6 g.	7 1/2	10.5	15	21.1	22 1/2	31.7	30	42.3
„ 1 „ 1 1/2 „	„ 15.6—23.4 „	10	14.1	20	28.2	30	42.3	40	56.3
„ 1 1/2 „ 2 „	„ 23.4—31.2 „	12 1/2	17.6	25	35.2	37 1/2	52.3	50	70.4
„ 2 „ 4 „	„ 31.2—62.4 „	15	21.1	30	42.3	45	63.4	60	84.5
„ 4 „ 8 „	„ 62.4—124.8 „	20	28.2	40	56.3	60	84.5	80	112.7
„ 8 „ 16 „	„ 124.8—250 „	25	35.2	50	70.4	75	105.6	100	140.8
„ 16 „ 32 „	„ 250—500 „	30	42.3	60	84.5	90	126.3	120	169.0
= 1 Pfund									

Art. 4. In grösseren Orten, in welchen ein bedeutender Briefwechsel stattfindet, kann der Bundesrat eine Ortspost bewilligen, durch welche die frankierten Briefe nach folgendem Tarife befördert werden:

Bis auf 2 Loth einschliesslich (31.2 g.) 2 1/2 Rappen (3.5 Centimes); von 2—4 Loth einschliesslich (31.2

bis 62.4 g.) 5 Rappen (7 Centimes); von 4—8 Loth einschliesslich (62.4—124.8 g.) 10 Rappen (14 Centimes).

Unfrankiert unterliegen solche Briefe den gewöhnlichen Taxen.

Art. 5. Schriftpakete ohne Wertangabe, insofern sie ausser einem allfälligen Begleitschreiben keine Briefe enthalten und das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, werden wie Briefe behandelt, unterliegen jedoch nur der Taxe für gewöhnliche Pakete, nämlich:

- Im ersten Briefkreis 10 Rappen (14.1 Centimes)
 „ zweiten „ 20 „ (28.2 „)
 „ dritten „ 30 „ (42.2 „)
 „ vierten „ 40 „ (56.3 „)

Art. 6. Für eingeschriebene Briefe oder Schriftpakete ist die doppelte Taxe zu bezahlen, und sie sind bei der Aufgabe zu frankieren.

¹⁾ In der Botschaft des Bundesrates vom 13. März 1849 über das Postregalgesetz liest man zum Ausdrucke „Posttag“ folgendes:

„Wir ersuchen Sie auch, den scheinbar unbestimmten Ausdruck «Posttag» beizubehalten, weil er für alle Ortschaften passt. Ein Posttag kann in einer Stadt zwölf Stunden, auf dem Lande zwei bis drei Tage sein.“ Es handelt sich hier offenbar um die Verspätung einer Postankunft, um eine Vertragung, oder Distribution, wie sich heute der Fachmann ausdrücken würde. Im Bundesgesetz über das Postregal von 1894 sind aus dem Posttag 24 Stunden geworden.

Art. 7. Für Druckschriften ~~~~~, findet folgende Ermässigung statt:

Gewicht	Im I. Briefkreis		Im II. Briefkreis		Im III. Briefkreis		Im IV. Briefkreis	
	Rappen	Centimes	Rappen	Centimes	Rappen	Centimes	Rappen	Centimes
Bis auf 2 Loth einschliesslich . . .	2 ¹ / ₂	3.5	5	7	7 ¹ / ₂	10.5	10	14
Von 2—4 " " . . .	5	7	10	14	15	21.1	20	28.2
" 4—8 " " . . .	7 ¹ / ₂	10.5	15	21.1	22 ¹ / ₂	31.7	30	42.3
" 8 Loth bis 1 Pfund einschliesslich	10	14	20	28.2	30	42.3	40	56.3

Art. 8. Warenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden, — werden bis auf das Gewicht von einem Pfund wie Briefe behandelt, aber nach dem Tarif der Pakete taxiert, nämlich:

- Im ersten Briefkreis 10 Rappen (14.1 Centimes)
- " zweiten " 20 " (28.2 ")
- " dritten " 30 " (42.2 ")
- " vierten " 40 " (56.3 ")

Da, wo besondere Industriezweige einen lebhaften Verkehr mit kleinen Paketen erfordern, kann der Bundesrat den Transportpreis für frankierte und nicht verschlossene Pakete, welche höchstens 16 Loth schwer sind und keine Wertangabe enthalten, für den ersten Briefkreis auf 5 Rappen (7 Centimes) ermässigen ¹⁾.

Art. 9. Für Pakete und Geldsendungen wird im Innern der Schweiz für je 5 Wegstunden (24 km.) und von jedem Pfund des Gewichts, oder bei Geldsendungen und andern Wertstücken von je 50 Franken a. W. (70 Franken n. W.) eine Transportgebühr von 1 Rappen (1.4 Centime) berechnet.

Art. 10. Zu dieser Transportgebühr wird auf jedes Poststück eine Einschreibgebühr von je 5 Rappen (7 Centimes) für jeden Briefkreis hinzugerechnet.

Art. 12. Wertstücke werden in der Regel nach dem Werte, wenn sich aber nach dem Gewicht eine höhere Taxe ergibt, nach dem Gewichte taxiert.

Art. 13. Als niederste Gesamttaxe für ein Poststück, —, sind festgesetzt:

- 10 Rappen (14.1 Cts.) für eine Entfernung bis auf 10 Stunden (48 km.).
- 20 Rappen (28.2 Cts.) für eine Entfernung von 10 bis 25 Stunden (48—120 km.)
- 30 Rappen (42.2 Cts.) für eine Entfernung von 25 bis 40 Stunden (120—192 km.).
- 40 Rappen (56.3 Cts.) für eine Entfernung über 40 Stunden (über 192 km.).

Art. 15. Für besonders rekommandierte Paket-

¹⁾ Man denkt dabei unwillkürlich an die örtlich ziemlich zusammengedrückte Uhren- und Stickereiindustrie.

und Geldsendungen ist die doppelte Taxe zu bezahlen, und sie sind bei der Aufgabe zu frankieren.

Art. 17. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise bezogen werden und zugleich zu frankieren sind, findet folgende Taxermässigung statt:

- a) Für die ganze Schweiz ¹/₂ Rappen (0.7 Centime) pro Exemplar bis und mit 1 Loth (15.6 g.) schwer.
- b) Für die ganze Schweiz 1 Rappen (1.4 Centime) per Exemplar über 1 Loth schwer.

Das Ungerade ist auf je einen Batzen zu ergänzen und als niederste Transporttaxe für das Abonnement eines Jahres sind 5 Batzen festgesetzt.

Art. 19. Wenn die Post zugleich mit der Beförderung auch das Abonnement besorgt, so hat sie für inländische Blätter eine Gebühr von einem Batzen, für ausländische von zwei Batzen zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes, oder nur für ein Vierteljahr besorgt werde.

Art. 20. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

- für einen Platz im Coupé . . . Batzen 5¹/₂ (77 Cts.)
- für einen Platz im Innern oder auf den Aussensitzen . . . " 4¹/₂ (63 ")

Wo die Frequenz oder andere besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Preis der Plätze ermässigt werden.

Art. 21. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

- für einen Platz im Coupé . . . Batzen 7 (98 Cts.)
- für einen Platz im Innern oder auf den Aussensitzen . . . " 6 (84 ")

Art. 25. Von Entrichtung des Portos für Briefe, Schriftpakete, und Druckschriften unter Band sind befreit:

- a) Die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundesitze sich befinden.
- b) Die Behörden untereinander, jedoch nur in Amtssachen.

- c) Die Kantone für ihre amtlichen Blätter.
- d) Das im eidgenössischen und Kantondienste stehende Militär.

Es war bodenständige, vorsichtige Taxenpolitik, die da getrieben wurde. Bezeichnend dafür ist, dass die Einführung der Einheitstaxe, deren Einführung in England Rowland Hill schon 1840 geglückt war, als in ihren finanziellen Folgen vorderhand zu gewagt beiseite gelassen und die Zonentaxe eingeführt wurde. Die nachfolgenden, von Aarau aus berechneten Taxen bieten ein deutliches Bild der erzielten Vorteile, das noch günstiger ausgefallen wäre, wenn man einen postalisch weniger entwickelten und nicht im Zentrum liegenden Kanton zum Ausgangspunkte genommen hätte.

Wenn man das ganze stattliche Gebäude dieser Gesetzgebung mit Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen überblickt, so muss man zugeben, dass, trotzdem man sich nicht allzuweit von den bisherigen Grundlagen entfernte, durch die Zentralisation dennoch bedeutende Verbesserungen gegenüber den früheren Zuständen erzielt wurden.

Vergleichende Übersicht der unter der kantonalen Postverwaltung bestandenen und seit 1. Oktober eingetretenen eidgenössischen Posttaxen. (Von Aarau aus gerechnet.)

Briefe einfach bis 1/2 Loth (15 1/2 g.)	Alte Taxe		Neue Taxe		Gewicht in Pfund	Alte Taxe		Neue Taxe		Valoren	Wert in Franken		Alte Taxe		Neue Taxe	
	Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.		Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.		Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.	Alte Rp.
a) Kantonale Briefe:																
Von Aarau nach Rheinfelden, Zurzach, Sins etc.	10	5	Von Aarau nach Rheinfelden, Zurzach			1	15	10	Von Aarau nach Rheinfelden, Zurzach etc.			100	20	10		
Von Aarau nach Brugg, Lenz- burg, Reinach, Zofingen etc.	5	5	Von Aarau nach Biel			50	175	105	Von Aarau nach Biel			1000	75	45		
b) Schweizerische Briefe:																
Von Aarau nach Biel	15	10	Basel			1	20	20	Basel			100	20	20		
Basel	10	10	Zürich			50	250	160	Zürich			1000	100	70		
Zürich	10	5	Luzern			1	20	10	Luzern			100	20	10		
Luzern	10	5	Genf			50	150	105	Luzern			1000	65	45		
Genf	20	20	Genf			1	15	10	Genf			100	20	10		
c) Ausländische Briefe:																
Von Aarau nach Frankreich	35	30	Brugg			50	250	105	Brugg			1000	100	45		
England	50	45	Genf			1	50	40	Genf			100	60	40		
Belgien	45	30	Brugg			50	575	470	Brugg			1000	255	200		
Italien	¹⁾ 30	²⁾ 40	Brugg			1	10	10	Brugg			100	10	10		
			Brugg			50	150	55	Brugg			1000	50	25		

¹⁾ Nur bis Grenze franko.
²⁾ Franko bis Bestimmung.

Auch die übrige Gesetzgebung unterscheidet sich zum Teil sehr vorteilhaft von der kantonalen Gesetzgebung durch die Erweiterung der Haftbarkeit im Sachentransport, durch die Anerkennung der Haftbarkeit bei Verspätungen und die ersten Ansätze einer Haftpflicht im Reisendenverkehr, ferner durch eine für unser Bergland volkswirtschaftlich bedeutungsvolle, weite Fassung der Regalrechte, die vom Standpunkte der Eidgenossenschaft eher als Regalpflichten bezeichnet werden können. (Bergposten.)

Was im übrigen an Arbeitersparnis in der Verwaltung selbst und an Schnelligkeit der Beförderung der Postsachen gewonnen wurde, mag daraus ermessen werden, dass jeder Kanton im Verkekr mit den übrigen kantonalen Verwaltungen bei jeder Sendung sorgfältig über alle Briefe Rechnung stellen musste, einerseits dem

Bestimmungskanton und andererseits den Transitzkantonen. Diese Briefkarte musste jeweilen geprüft werden, bevor die Postsachen unspediert werden konnten, und gab am Ende des Monats zur Aufstellung von Abrechnungen Anlass, die man heutzutage nur noch mit der Abrechnung über die Auswechslung von Paketen mit einem fremden Staate vergleichen könnte. Die Versendung und Anrechnung der internen Briefe in einem grösseren geschlossenen Verkehrsgebiet mit einheitlichen Taxen war bedeutend vereinfacht und ging ungehinderter vor sich; die Transittaxen fielen dahin.

Durch die Zentralisation des Postwesens im Jahre 1848 rückte die Schweiz auch auf diesem Gebiet in die ersten Reihen der modernen Kulturstaaten ein, welchen Rang sie stets behalten möge.